



Brüssel, den 27. Februar 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0332(COD)

6876/1/19
REV 1

ENV 221
SAN 110
CONSOM 83
CODEC 527

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6374/19
Nr. Komm.dok.:	5846/18 - COM(2017) 753 final + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 1. Februar 2018 ihren Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch¹, die sogenannte Trinkwasserrichtlinie, angenommen.
2. Ziele des Neufassungsvorschlags sind die Aktualisierung der Wasserqualitätsnormen, die Einführung eines risikobasierten Ansatzes zur Überwachung der Wasserqualität, die Verbesserung der Informationen über Wasserqualität und -dienstleistungen für die Verbraucher, die Harmonisierung der Normen für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, und die Verbesserung des Zugangs zu Wasser.

¹ Dok. 5846/18 + ADD 1 bis ADD 5.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 11. Juli 2018 seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat am 16. Mai 2018 seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 2018 im Plenum über seine Abänderungen an dem Kommissionsvorschlag abgestimmt (300 Stimmen dafür, 98 Stimmen dagegen, 274 Enthaltungen).

II. BERATUNGEN IM RAT

5. Die Kommission hat der Gruppe "Umwelt" am 13. Februar 2018 den Gesetzgebungsvorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung vorgestellt. Die Gruppe "Umwelt" führte in mehreren Sitzungen Sachverhandlungen über den Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung. Es wurden zwei Punkte benannt, für die politische Vorgaben seitens des Rates erforderlich sind, nämlich zum einen die Frage der Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, und zum anderen die Frage des Zugangs zu Wasser. Der Rat (Umwelt) führte am 25. Juni 2018 eine Orientierungsaussprache über diese beiden Kernaspekte des Vorschlags.
6. Die Gespräche wurden auf Expertenebene fortgesetzt, und unter rumänischem Vorsitz, der ausgewogene Kompromisse zu mehreren Aspekten des Neufassungsvorschlags – insbesondere in Bezug auf die Lebensmittelunternehmen, den risikobasierten Ansatz für die Wassersicherheit, die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Anhänge I bis IV – vorgelegt hatte, wurden deutliche Fortschritte erzielt. Einige Mitgliedstaaten blieben jedoch skeptisch in Bezug auf mehrere Bestimmungen des Neufassungsvorschlags.
7. Der Vorsitz führte am 12. und 13. Februar 2019 bilaterale Gespräche mit den Delegationen, um die dringendsten Anliegen und die "roten Linien" der Mitgliedstaaten zu ermitteln. Unter deren Berücksichtigung hat der Vorsitz einen Kompromisstext erstellt und ihn dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) zur Erörterung zugeleitet².

² Dok. 6374/19.

8. Der AStV hat den Kompromissvorschlag des Vorsitzes am 22. Februar 2019 geprüft. Im Anschluss an die Beratungen im AStV hat der Vorsitz eingewilligt, Änderungen an Anhang I Teil B (Wert für Blei und Anmerkungen), an Anhang I Teil C und Anhang II Teil A (Anmerkungen zu *Clostridium perfringens* und somatischen Coliphagen) und an Anhang III Teil A Buchstabe g (in Bezug auf Legionellen) vorzunehmen. Ferner hat der Vorsitz einigen redaktionellen Änderungen zugestimmt, um den Text klarer zu formulieren.

9. Die Beratungen im AStV haben auch gezeigt, dass breite Unterstützung für die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 5. März besteht und mit dem Kompromisstext des Vorsitzes eine gute Grundlage für die Beratungen im Rat bereitgestellt wurde. Auf der AStV-Tagung haben einige Delegationen nach wie vor Bedenken zu den beiden Kernaspekten des Vorschlags geäußert.

III. WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGEN

Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen

10. Mit der von der Kommission vorgelegten Neufassung wird vorgeschlagen, die Prüfverfahren für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, durch eine Normung im Rahmen der Bauprodukteverordnung zu harmonisieren. Im Rahmen eines nach Maßgabe der Bauprodukteverordnung zu erteilenden Normungsauftrags würden die technischen Spezifikationen und Methoden festgelegt, anhand deren Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, auf die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsanforderungen hin geprüft werden.

11. Bei der Aussprache des Rates (Umwelt) vom 25. Juni 2018 gaben einige Minister einem alternativen Ansatz den Vorzug und schlugen vor, Hygieneanforderungen in die Trinkwasserrichtlinie selbst aufzunehmen. Anschließend schlug eine Gruppe von Mitgliedstaaten eine Formulierung vor, wonach für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, Mindesthygieneanforderungen im Rahmen der Trinkwasserrichtlinie im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt würden. Mit diesen Durchführungsrechtsakten würde Folgendes festgelegt:

- europäische Positivlisten für die Ausgangsstoffe oder -verbindungen, die zur Verwendung für die Herstellung der Materialien zugelassen sind;
- gemeinsame Methoden für die Prüfung und Zulassung dieser Stoffe oder Verbindungen;
- Verfahren und Methoden für die Prüfung und Zulassung der Materialien in ihrer endgültigen Form;
- das Verfahren für die Stellung von Anträgen auf Hinzufügung oder Entfernung von Ausgangsstoffen und -verbindungen auf den europäischen Positivlisten;
- eine die Übereinstimmung mit der Trinkwasserrichtlinie bestätigende Kennzeichnung für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen.

12. Der Kompromisstext des Vorsitzes für die Artikel zu Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, stützt sich überwiegend auf den Vorschlag dieser Mitgliedstaaten. Im AStV stieß der Kompromisstext des Vorsitzes bei einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten auf Zustimmung. Einige Mitgliedstaaten, die sich mit diesem Ansatz nicht anfreunden können, haben jedoch Bedenken zu den möglichen Auswirkungen seiner Umsetzung angemeldet und um mehr Zeit für die Analyse des Vorschlags ersucht. Auch die Kommission hat mehrere Bedenken zu diesem Ansatz vorgebracht.

Zugang zu Wasser

13. Die neuen Bestimmungen zur Verbesserung des Zugangs zu Wasser gehen auf die Europäische Bürgerinitiative "Right2Water" zurück. Der Kommissionsvorschlag für eine Neufassung führt zwei neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten ein, und zwar 1. den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und die Nutzung von Trinkwasser zu fördern sowie 2. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen zu Trinkwasser sicherzustellen.
14. Bei der Aussprache des Rates (Umwelt) vom 25. Juni 2018 bestand allgemeines Einvernehmen über den Grundsatz eines verbesserten Zugangs zu Wasser, aber die Mitgliedstaaten vertraten unterschiedliche Auffassungen zu den Mitteln für die Verwirklichung. Einerseits brachten einige Mitgliedstaaten Bedenken darüber zum Ausdruck, ob es angemessen ist, die Verpflichtung zur Sicherstellung des Zugangs zu Wasser über ein eher technisches Rechtsinstrument festzulegen, dessen Ziel eigentlich die Überwachung der Qualitätsnormen für Trinkwasser ist. Andererseits haben andere Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, auf die Europäische Bürgerinitiative zu reagieren, indem Bestimmungen über den Zugang zu Wasser in die Trinkwasserrichtlinie aufgenommen werden.
15. Bei den Beratungen im AStV hat sich gezeigt, dass der Vorschlag des Vorsitzes zum Zugang zu Wasser höchstwahrscheinlich von den Mitgliedstaaten akzeptiert wird, da mit ihm ein Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Standpunkten der Delegationen hergestellt wird, indem den Mitgliedstaaten unter voller Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die erforderliche Flexibilität eingeräumt wird, Maßnahmen zu treffen, die ihren geografischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten angemessen sind.

IV. FAZIT

16. Da die Beratungen im AStV gezeigt haben, dass mit dem Kompromisstext ein empfindliches Gleichgewicht hergestellt wurde, das von den meisten Delegationen akzeptiert werden könnte, hat der Vorsitz beschlossen, am Text seines Kompromissvorschlags – mit Ausnahme einiger redaktioneller Änderungen – festzuhalten.

17. Der überarbeitete Kompromisstext des Vorsitzes ist in der Anlage wiedergegeben. Änderungen gegenüber der vorangegangenen Fassung erscheinen **in Fettdruck und unterstrichen**. Streichungen sind mit [...] gekennzeichnet; Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag erscheinen **in Fettdruck**, Auslassungen sind mit [...] gekennzeichnet.
18. Der Rat wird ersucht, sich im Hinblick auf eine Einigung über die in der Anlage enthaltene allgemeine Ausrichtung mit den noch offenen Fragen zu befassen. Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.
-

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 98/83/EG des Rates⁵ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden⁶. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung der Richtlinie vorzunehmen.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

⁶ Siehe Anhang V.

- (2) In der Richtlinie 98/83/EG ist der rechtliche Rahmen festgelegt, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen. Mit der vorliegenden Richtlinie sollte dasselbe Ziel verfolgt werden. Zu diesem Zweck sind auf Unionsebene die Mindestanforderungen festzulegen, denen das für diesen Zweck bestimmte Wasser entsprechen muss. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Mikroorganismen und Stoffen ist, die in bestimmten Fällen eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, und dass es diesen Mindestanforderungen entspricht.
- (3) Natürliche Mineralwässer und Wässer, die Arzneimittel sind, sind aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, da diese Wässer unter die Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ bzw. die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ fallen. Die Richtlinie 2009/54/EG betrifft jedoch sowohl natürliche Mineralwässer als auch Quellwässer, und nur die erstgenannte Kategorie sollte vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/54/EG muss Quellwasser den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen **und im Hinblick auf mikrobiologische Bedingungen sollte Quellwasser den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2009/54/EG entsprechen**. Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder Behältnissen zum Verkauf angeboten oder bei der Herstellung, Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln verwendet wird, muss bis zur Stelle der Einhaltung (d. h. bis zum Wasserhahn) den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und sollte danach gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ als Lebensmittel angesehen werden, **falls es dazu bestimmt ist oder nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass es von Menschen aufgenommen wird**.

⁷ Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Neufassung) (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45).

⁸ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Außerdem können Lebensmittelunternehmer, die über eine eigene Wasserquelle verfügen und sie für die besonderen Zwecke ihres Unternehmens verwenden, von den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden, wenn sie die einschlägigen Verpflichtungen im Hinblick auf die Grundsätze der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte und auf Abhilfemaßnahmen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Lebensmittelrechts der Union einhalten. Lebensmittelunternehmer, die über eine eigene Wasserquelle verfügen und als Versorgungsunternehmen fungieren, sollten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie wie jedes andere Versorgungsunternehmen einhalten.

- (4) Im Anschluss an die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser (Right2Water)¹⁰ wurde eine unionsweite öffentliche Konsultation eingeleitet, und die Richtlinie 98/83/EG wurde auf ihre Effizienz und Leistungsfähigkeit hin bewertet (REFIT-Bewertung)¹¹. Dabei wurde deutlich, dass einige Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG aktualisiert werden müssen. Es wurden vier Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen möglich sind: die Liste der qualitätsbasierten Parameterwerte, die nur begrenzte Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, die unpräzisen Bestimmungen zur Information der Verbraucher und die Disparitäten zwischen Zulassungssystemen für Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Außerdem wurde im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser als besonderes Problem festgestellt, dass ein Teil der Bevölkerung und insbesondere ausgegrenzte Gruppen keinen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch haben; dieser Zugang stellt auch eine Verpflichtung gemäß dem Nachhaltigkeitsziel 6 der UN-Agenda 2030 dar. Ein letztes festgestelltes Problem ist das allgemein fehlende Bewusstsein für die Bedeutung von Wasserleckagen, die darauf zurückgehen, dass zu wenig in die Wartung und Erneuerung der Wasserinfrastruktur investiert wird. Darauf wurde auch im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Wasserinfrastruktur¹² hingewiesen.

¹⁰ COM(2014) 177 final.

¹¹ SWD(2016) 428 final.

¹² Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs SR 12/2017: *"Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf ist nach wie vor hoch"*.

- (5) Das Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Liste der Parameter und Parameterwerte in der Richtlinie 98/83/EG eingehend darauf hin überprüft, ob aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts Anpassungen vorgenommen werden müssen. Den Ergebnissen dieser Überprüfung¹³ zufolge sollten Darmpathogene und *Legionellen* kontrolliert, sechs chemische Parameter oder Parametergruppen hinzugefügt und drei repräsentative Stoffe mit endokriner Wirkung mit Vorsorge-Richtwerten berücksichtigt werden. **Diese drei Stoffe mit endokriner Wirkung sollten in ein neues System von Beobachtungslisten aufgenommen und so im Hinblick auf ihr mögliches Auftreten in Wasser für den menschlichen Gebrauch beobachtet werden.** Für [...] vier der sechs neuen Parameter sollten **angesichts jüngster wissenschaftlicher Gutachten und gemäß dem Vorsorgeprinzip Parameterwerte festgesetzt werden, die strenger als die von der WHO vorgeschlagenen, aber noch erreichbar sind. Für einen der neuen Parameter wurde die Anzahl der repräsentativen Stoffe verringert und der Wert angepasst.** In Bezug auf Blei **hat die WHO empfohlen, den derzeitigen Parameterwert beizubehalten, jedoch auch** erklärt, dass die Konzentrationen so niedrig wie nach vernünftigem Ermessen möglich sein sollten [...]. **Daher wurde dieser Wert beibehalten, und es wurden parallel dazu Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die dazu beitragen könnten, innerhalb von 15 Jahren einen niedrigeren Richtwert zu erreichen [...].** [...] [...] Der Wert für Chrom wird von der WHO derzeit noch geprüft. [...] Daher **sollte** ein Übergangszeitraum von [...] **15 Jahren** gelten, bevor **der Wert** verschärft **wird**.
- (6) Außerdem empfahl die WHO, drei Parameterwerte zu lockern und fünf Parameter aus der Liste zu streichen. [...] **Allerdings werden nicht alle diese Änderungen** als notwendig erachtet, da die Versorgungsunternehmen nach dem mit der Richtlinie (EU) 2015/1787¹⁴ der Kommission eingeführten risikobasierten Ansatz unter bestimmten Voraussetzungen einen Parameter aus der Liste der zu überwachenden Parameter streichen dürfen. Es existieren bereits Aufbereitungstechniken, mit denen diese Parameter eingehalten werden können.

¹³ Kooperationsprojekt zu Trinkwasserparametern des WHO-Regionalbüros für Europa: "Support to the revision of Annex I Council Directive 98/83/EC on the quality of water intended for human consumption (Drinking Water Directive) Recommendation", 11. September 2017.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6).

- (6a) Die Parameterwerte beruhen auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Vorsorgeprinzip, wurden so gewählt, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Leben lang unbedenklich verwendet werden kann und bieten daher ein hohes Gesundheitsschutzniveau.**
- (6b) Zur Verhütung sowohl mikrobiologischer als auch chemischer Risiken sollte eine ausgewogene Lösung gefunden werden und zu diesem Zweck und in Anbetracht einer künftigen Überprüfung der Parameterwerte sollte die Festlegung von Parameterwerten für Wasser für den menschlichen Gebrauch auf gesundheitspolitischen Überlegungen und auf einer Methode zur Risikobewertung beruhen.**
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Werte für zusätzliche Parameter, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, festzusetzen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist.
- (7a) "Sauberes Wasser für den menschlichen Gebrauch" bedeutet nicht nur die Abwesenheit schädlicher Mikroorganismen und Stoffe, sondern auch die Anwesenheit bestimmter Mengen an natürlichen Mineralien und wesentlichen Elementen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der langfristige Gebrauch von entmineralisiertem Wasser oder Wasser mit einem sehr geringen Gehalt an wesentlichen Elementen wie Kalzium und Magnesium möglicherweise die menschliche Gesundheit beeinträchtigt. Außerdem sind bestimmte Mengen dieser Mineralien äußerst wichtig, um sicherzustellen, dass das Wasser weder aggressiv noch korrosiv wirkt, und um den Geschmack des Wassers zu verbessern. Mindestkonzentrationen dieser Mineralien in enthärtetem oder entmineralisiertem Wasser könnten entsprechend den lokalen Gegebenheiten erwogen werden.**

- (8) Präventive Sicherheitsplanung und risikobasierte Elemente wurden in der Richtlinie 98/83/EG nur in begrenztem Maße berücksichtigt. Die ersten Elemente eines risikobasierten Ansatzes wurden bereits 2015 mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführt, mit der die Richtlinie 98/83/EG dahingehend geändert wurde, dass die Mitgliedstaaten von den von ihnen eingeführten Überwachungsprogrammen abweichen dürfen, sofern glaubwürdige Risikobewertungen durchgeführt werden, die sich auf die Leitlinien der WHO für die Qualität von Trinkwasser¹⁵ stützen können. Diese Leitlinien, in denen das Konzept des "Wassersicherheitsplans" – **unter anderem für kleine Gemeinschaften** –¹⁶ festgelegt ist, sowie die Norm EN 15975-2 (Sicherheit der Trinkwasserversorgung) bilden international anerkannte Grundsätze für die Gewinnung, Verteilung, Überwachung und Parameteranalyse von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Sie sollten in dieser Richtlinie beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass sich diese Grundsätze nicht auf Überwachungsaspekte beschränken, um Zeit und Ressourcen auf wirklich bedeutende Risiken und kostenwirksame Maßnahmen an der Quelle zu konzentrieren und um Analysen und Anstrengungen für nicht relevante Fragen zu vermeiden, sollte ein vollständiger risikobasierter Ansatz für **die Sicherheit in der Wasserversorgung, der sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme [...], Aufbereitung, Speicherung und [...] Verteilung bis zur Stelle der Einhaltung erstreckt, [...]** eingeführt werden. Dieser Ansatz sollte drei Komponenten umfassen: erstens eine Bewertung der Gefahren im Zusammenhang mit **dem Einzugsgebiet bzw. den Einzugsgebieten der [...] Entnahmestellen [...]** ("[...]Risikobewertung und Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestellen") [...] im Einklang mit den WHO-Leitlinien und dem WHO-Handbuch für den Wassersicherheitsplan¹⁷, zweitens die Möglichkeit für das Versorgungsunternehmen, die Überwachung auf die Hauptrisiken abzustimmen **und die nötigen Maßnahmen zum Management der in der Versorgungskette von der Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser ermittelten Risiken** ("Risikobewertung [...] und Risikomanagement für das Versorgungssystem"), und drittens eine Bewertung der von Hausinstallationen möglicherweise ausgehenden Risiken (z. B. Legionellen oder Blei) [...] ("Risikobewertung und Risikomanagement von Hausinstallationen"). Diese Bewertungen sollten regelmäßig überprüft werden, unter anderem als Reaktion auf Bedrohungen aufgrund von klimabedingten Wetterextremen, bekannte Änderungen der menschlichen Tätigkeit im Entnahmegebiet oder quellbezogene Vorfälle. Der

¹⁵ Guidelines for drinking water quality, Fourth Edition, World Health Organisation, 2011 http://www.who.int/water_sanitation_health/publications/2011/dwq_guidelines/en/index.html.

¹⁶ http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0004/243787/Water-safety-plan-Eng.pdf; https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/75145/9789241548427_eng.pdf;jsessionid=2F74141084126319713559E5F4E854C2?sequence=1.

¹⁷ Water Safety Plan Manual: step-by-step risk management for drinking water suppliers (Handbuch für den Wassersicherheitsplan: Schritt-für-Schritt-Risikomanagement für Trinkwasserversorger), Weltgesundheitsorganisation, 2009, http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/75141/1/9789241562638_eng.pdf.

risikobasierter Ansatz gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Versorgungsunternehmen.

Um den potenziellen Verwaltungsaufwand der Versorgungsunternehmen, die im Durchschnitt zwischen 10 m³ und 100 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder zwischen 50 und 500 Personen mit Wasser versorgen, zu reduzieren, könnte den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, sie von der Durchführung einer Risikobewertung der Versorgung zu befreien, vorausgesetzt, dass eine regelmäßige Überwachung gemäß Artikel 11 vorgenommen wird.

- (9) Die [...] **Risikobewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n)** sollte darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung von Wasserkörpern führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten **das Einzugsgebiet bzw. die Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) charakterisieren, Gefahren und gefährliche Ereignissen, die die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, zum Beispiel mögliche Verunreinigungsquellen im Zusammenhang mit [...] diesem Einzugsgebiet bzw. diesen Einzugsgebieten**, ermitteln und **falls es zur Ermittlung der Gefahren nötig ist**, die Schadstoffe überwachen, die sie [...] wegen ihres natürlichen Vorkommens im Entnahmegebiet (z. B. Arsen) oder aufgrund von Informationen der Versorgungsunternehmen (z. B. plötzlicher Anstieg eines Parameters im Rohwasser) für relevant erachten (**wie etwa Nitrate, Pestizide oder im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ identifizierte Arzneimittel**). **Auf der Grundlage der Risikobewertung für das Einzugsgebiet bzw. die Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) sollten Managementmaßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle der erkannten Risiken ergriffen werden, um die Qualität des Wasser für den menschlichen Gebrauch sicherzustellen. [...] Stellt ein Mitgliedstaat im Zuge der Ermittlung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen fest, das ein Parameter in einem Einzugsgebiet bzw. in Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) nicht vorliegt (zum Beispiel weil der betreffende Stoff nie im Grund- oder Oberflächenwasser auftritt), so unterrichtet er die jeweiligen Versorgungsunternehmen und kann ihnen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für diesen Parameter zu reduzieren oder diesen Parameter von der Liste der zu überwachenden Parameter zu streichen, ohne eine Risikobewertung der Versorgung durchzuführen.**

¹⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

(10) [...] Die Mitgliedstaaten sind gemäß der Richtlinie 2000/60/EG verpflichtet, Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden, zu ermitteln, sie zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Um eine Doppelung von Verpflichtungen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten bei der **Ermittlung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen** [...] auf die gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG [...] **oder sonstigen für das Einzugsgebiet bzw. die Einzugsgebiete geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Union** durchgeführte Überwachung, **sofern verfügbar**, [...] zurückgreifen. **Trotzdem könnte in Fällen, in denen solche Überwachungsdaten nicht zur Verfügung stehen, die Überwachung relevanter Parameter, Stoffe oder Schadstoffe eingerichtet werden, um die Charakterisierung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete und die Bewertung möglicher Risiken zu unterstützen. Eine solche Überwachung sollte unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Verunreinigungsquellen eingerichtet werden.**

(11) Die Parameterwerte, anhand deren die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bewertet wird, sind an dem Punkt einzuhalten, an dem Wasser für den menschlichen Gebrauch dem jeweiligen Abnehmer zur Verfügung gestellt wird. Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch kann jedoch vom Zustand der Hausinstallation beeinflusst werden. Die WHO hat festgestellt, dass in der Union unter allen Krankheitserregern, die durch das Wasser übertragen werden können, von Legionellen die stärkste Gesundheitsbelastung ausgeht. Sie werden über Warmwassersysteme durch Inhalation (z. B. beim Duschen) übertragen. Folglich stehen sie eindeutig mit Hausinstallationen im Zusammenhang. Da eine einseitige Verpflichtung, alle privaten und öffentlichen Räumlichkeiten auf diesen Krankheitserreger hin zu überwachen, zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde, ist eine Risikobewertung von Hausinstallationen besser geeignet, um diesem Problem zu begegnen. Bei der Risikobewertung von Hausinstallationen sollten zudem auch die potenziellen Risiken berücksichtigt werden, die von Produkten und Materialien ausgehen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Die Risikobewertung von Hausinstallationen sollte daher unter anderem die schwerpunktmäßige Überwachung **der von den Mitgliedstaaten ermittelten** prioritären Räumlichkeiten (**wie etwa Krankenhäusern, Gesundheitseinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen, Gebäuden mit Unterkunftsmöglichkeiten, Restaurants, Bars, Sport- und Einkaufszentren, Strafvollzugsanstalten und Campingplätzen**) und [...] die Bewertung der von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehenden Risiken [...] ¹⁹ [...] ²⁰ umfassen. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um u. a. sicherzustellen, dass geeignete Kontroll- und Managementmaßnahmen (z. B. im Falle von Krankheitsausbrüchen) im Einklang mit dem WHO-Leitfaden²¹ vorhanden sind und dass von der Migration aus Bauprodukten keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. [...]

¹⁹ [...].

²⁰ [...].

²¹ "Legionella and the prevention of Legionellosis" (Legionellen und Legionelloseprävention), Weltgesundheitsorganisation, 2007, http://www.who.int/water_sanitation_health/emerging/legionella.pdf.

(12) Mit den Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG zur Qualitätssicherung in Bezug auf Aufbereitung, Anlagen und Materialien ist es nicht gelungen, Hindernisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen, soweit es sich um den freien Verkehr von Bauprodukten handelt, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Es existieren weiterhin nationale Produktzulassungen mit unterschiedlichen Anforderungen von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dies macht es für die Hersteller schwierig und kostspielig, ihre Produkte in der gesamten Union zu vermarkten. Technische Hindernisse lassen sich [...] wirksam beseitigen, wenn im Rahmen **dieser Richtlinie** [...] ²² harmonisierte **Mindestanforderungen für Materialien** [...] festgelegt werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen.

²² [...].

(12a) Die Eigenschaften der Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, können sich durch die Migration potenzieller Schadstoffe, durch eine Begünstigung der Vermehrung von Mikroorganismen [...] oder durch Einflussnahme auf den Geruch, die Farbe oder den Geschmack des Wassers auf die Qualität solchen Wassers auswirken. Die Bewertung der Richtlinie 98/83/EG hat ergeben, dass der Artikel über Qualitätssicherung in Bezug auf Aufbereitung, Anlagen und Materialien zu viel rechtliche Flexibilität zuließ, was zu unterschiedlichen nationalen Zulassungssystemen für Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, im Unionsgebiet führte. Daher müssen spezifischere Mindesthygieneanforderungen für Materialien, die für die Verwendung bei der Entnahme, Aufbereitung oder Verteilung von Wasser, das für den menschlichen Gebrauch vorgesehen ist, in Neuanlagen oder – im Fall von Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen – in bereits bestehenden Anlagen vorgesehen sind, festgelegt werden, um sicherzustellen, dass sie weder direkt noch indirekt die menschliche Gesundheit gefährden, sich nicht negativ auf Farbe, Geruch oder Geschmack des Wassers auswirken, nicht die Vermehrung von Mikroorganismen im Wasser begünstigen und nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen in das Wasser gelangen, als aufgrund des verfolgten Zwecks unbedingt nötig wäre.

Zu diesem Zweck sollten in der vorliegenden Richtlinie – mittels der Festlegung von Bewertungsverfahren, europäischen Positivlisten, Methoden und (Verwaltungs-)Verfahren für die Aufnahme von Ausgangsstoffen oder -verbindungen in Positivlisten oder die Überprüfung solcher Stoffe oder Verbindungen auf solchen Listen und Bewertungsverfahren für Endmaterialien [...] – Mindesthygieneanforderungen für Materialien, Ausgangsstoffe oder -verbindungen festgelegt werden.

Bei den europäischen Positivlisten handelt es sich um die Listen der Ausgangsstoffe und -verbindungen, je nach Art der Materialien (organische, zementartige, metallische, glasurartige und keramische oder andere anorganische Materialien), die für die Herstellung von Materialien zugelassen sind, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen für ihre Verwendung und der Migrationsgrenzwerte. Bevor ein Ausgangsstoff oder eine Ausgangsverbindung in eine Positivliste aufgenommen werden kann, muss eine Risikobewertung dieses Ausgangsstoffes selbst, relevanter Verunreinigungen und voraussichtlicher Reaktions- und Abbauprodukte bei der vorgesehenen Verwendung vorgenommen werden. Die Risikobewertung sollte die mögliche Migration unter den ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen sowie die Toxizität umfassen. Auf der Grundlage der Risikobewertung müssen in der Zulassung gegebenenfalls Spezifikationen für den Ausgangsstoff oder die Ausgangsverbindung und Einschränkungen der Verwendung, mengenmäßige Beschränkungen oder Migrationsgrenzwerte für den Ausgangsstoff, mögliche Verunreinigungen und Reaktionsprodukte oder Bestandteile bestimmt werden, um die Sicherheit des endgültigen Materials oder Artikels zu gewährleisten.

Ausgangsstoffe und -verbindungen, die bei der Herstellung von Materialien und Artikeln verwendet werden, können in ihrem Herstellungs- oder Extraktionsprozess entstandene Verunreinigungen enthalten. Diese Verunreinigungen vermengen sich unbeabsichtigt mit anderen unbeabsichtigten Stoffen, die bei der Herstellung oder Verwendung des Materials entstanden sind (unbeabsichtigt eingebrachter Stoff – non-intentionally added substance/NIAS). Sofern die Verunreinigungen oder Reaktionsprodukte eines Ausgangsstoffes aufgrund der Risikobewertung von Bedeutung sind, sollten sie berücksichtigt und erforderlichenfalls in die Spezifikationen eines Ausgangsstoffes aufgenommen werden.

Metallische Materialien enthalten Legierungselemente und Verunreinigungen. Sie werden zugelassen, indem getestete und zugelassene Verbindungen in einer europäischen Positivliste aufgeführt werden. Die Verbindungen werden anhand ihres Gehalts an Legierungselementen und ihres maximalen Verunreinigungsgehalts bestimmt.

Um eine einheitliche Überprüfung von Produkten auf Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie zu erleichtern, kann die Kommission das CEN ersuchen, harmonisierte Prüfungs- und Produktnormen zu entwickeln. Bei der Aktualisierung der europäischen Positivlisten muss die Kommission sicherstellen, dass die vorliegende Richtlinie und die im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union für Produkte entwickelten Produktnormen miteinander kompatibel sind.

Die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie werden im Zusammenhang mit Produktvorschriften wie etwa der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berücksichtigt werden müssen. Gemäß den betreffenden Verordnungen muss die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (assessment and verification of constancy of performance/AVCP) ausgestellt werden. Nach der Entscheidung 2002/359/EG der Kommission ist für Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, das System 1+ erforderlich. Dieses System zur Konformitätsbescheinigung sollte auch für andere Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, gelten.

Darüber hinaus sollte die Funktionsweise dieses Systems spätestens [...] neun Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie überprüft werden, um zu bewerten, ob der Schutz der menschlichen Gesundheit in der gesamten Union gewährleistet ist und ob das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Materialien sichergestellt ist. Außerdem sollte bewertet werden, ob es weiterer Gesetzgebungsvorschläge zu diesem Gegenstand bedarf; dabei ist insbesondere das Ergebnis der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

(12 a neu) Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien könnten zur Wasseraufbereitung verwendet werden, um Wasser zu erhalten, das sich für den menschlichen Gebrauch eignet. Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien können allerdings Risiken für die Sicherheit des Trinkwassers bergen. Daher muss bei den Verfahren für die Aufbereitung und Desinfektion von Trinkwasser sichergestellt sein, dass Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien verwendet werden, die wirksam, sicher und ordnungsgemäß gehandhabt werden, um nachteilige Einflüsse auf die Gesundheit des Verbrauchers zu vermeiden. In dieser Hinsicht müssen Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien in Bezug auf ihre Eigenschaften, Hygieneanforderungen und Reinheit bewertet werden, und sie sollten nicht mehr als notwendig verwendet werden, um Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Chemikalien zur Aufbereitung dürfen nicht zur Vermehrung von Mikroorganismen führen, es sei denn, dies ist beabsichtigt (beispielsweise zur Verstärkung der mikrobiellen Denitrifikation). Die Mitgliedstaaten sollten bei Chemikalien zur Aufbereitung und bei Filtermedien die Qualitätssicherung unbeschadet der Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) und unter Verwendung geltender EN-Normen – falls verfügbar – gewährleisten.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle in **Verkehr** gebrachten Produkte sowie Behälter von chemischen Reagenzien und Filtermedien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, eine deutlich lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung tragen, die Verbraucher, Versorgungsunternehmen, Installateure, Behörden und Regulierungsstellen darüber unterrichtet, dass dieser Gegenstand für den Kontakt mit Trinkwasser (gemäß den in der jeweiligen Genehmigung angegebenen Bedingungen) verwendet werden darf.

- (12 b) Damit ein potenziell vorhandener Bleigehalt im Wasser für den menschlichen Gebrauch möglichst niedrig ist, können aus Blei gefertigte Bestandteile in Hausinstallationen ersetzt werden, wenn dies wirtschaftlich und technisch machbar ist, insbesondere im Falle einer Reparatur oder Sanierung bestehender Installationen. Diese Bestandteile könnten durch Materialien ersetzt werden, die die nach dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen für Materialien einhalten, die mit Wasser in Berührung kommen. Um diesen Prozess zu beschleunigen, könnten die Mitgliedstaaten Maßnahmen für den Austausch von aus Blei hergestellten Bestandteilen in bestehenden Hausinstallationen planen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Sensibilisierung für die festgestellten Risiken zu bewirken.
- (13) Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass Überwachungsprogramme eingerichtet werden, um zu prüfen, ob Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen dieser Richtlinie genügt. Die Überwachung für die Zwecke dieser Richtlinie wird größtenteils von den Versorgungsunternehmen vorgenommen. Den Versorgungsunternehmen sollte ein gewisser Spielraum bezüglich der Parameter eingeräumt werden, die sie für die Zwecke der [...] Risikobewertung **und des Risikomanagements des Versorgungssystems** überwachen. Wird ein Parameter nicht nachgewiesen, sollte es den Versorgungsunternehmen gestattet sein, die Überwachungshäufigkeit zu verringern oder die Überwachung dieses Parameters ganz einzustellen. Die [...] Risikobewertung **des Versorgungssystems** sollte auf die meisten Parameter angewendet werden. Eine Liste von Schlüsselparametern sollte jedoch stets und mit einer bestimmten Mindesthäufigkeit überwacht werden. Diese Richtlinie enthält hauptsächlich Bestimmungen zur Überwachungshäufigkeit für die Zwecke der Einhaltungskontrollen und nur begrenzt Bestimmungen für operative Zwecke. Eine zusätzliche Überwachung für operative Zwecke kann erforderlich sein, um eine ordnungsgemäß funktionierende Wasseraufbereitung zu gewährleisten; dies sollte im Ermessen der Versorgungsunternehmen liegen. In diesem Zusammenhang können die Versorgungsunternehmen die WHO-Leitlinien und das WHO-Handbuch für den Wassersicherheitsplan zurate ziehen.

- (14) Der risikobasierte Ansatz sollte [...] von allen Versorgungsunternehmen angewendet werden, einschließlich kleiner Versorgungsunternehmen, da die Bewertung der Richtlinie 98/83/EG Mängel bei der Anwendung der Richtlinie durch diese Versorgungsunternehmen ergeben hat, die in manchen Fällen auf die Kosten der Durchführung unnötiger Überwachungsmaßnahmen zurückzuführen waren. Bei Anwendung des risikobasierten Ansatzes sind Sicherheitserwägungen zu berücksichtigen.
- (15) Bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sollte der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich der Ursache nachgehen und dafür sorgen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen so bald wie möglich getroffen werden, damit die Qualität des Wassers wiederhergestellt wird. In Fällen, in denen von der Wasserversorgung eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht, sollte die Bereitstellung solchen Wassers untersagt oder seine Verwendung eingeschränkt werden. [...] In Fällen, in denen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich sind, sollten gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags vorrangig solche Maßnahmen getroffen werden, die das Problem an seinem Ursprung lösen.

(15 b)[...] Die Mitgliedstaaten sollten die Befugnis erhalten, unter bestimmten Umständen weiterhin Abweichungen von dieser Richtlinie zuzulassen, und so ist es erforderlich, einen geeigneten Rahmen für die Zulassung solcher Abweichungen zu schaffen, sofern diese Abweichungen keine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und die Trinkwasserversorgung in dem betroffenen Gebiet nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann. Von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 98/83/EG zugelassene Abweichungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie noch gelten, sollten [...] bis Ablauf der Dauer der Abweichung weiter gelten [...] und nach dieser Richtlinie nur erneuert werden, wenn die zweite Abweichung noch nicht zugelassen wurde.

(16) [...] In ihrer Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser von 2014²³ forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, allen Bürgerinnen und Bürgern einen Mindestzugang zur Wasserversorgung gemäß den Empfehlungen der WHO zu sichern. Außerdem sagte sie zu, weiterhin "*durch ihre Umweltpolitik [...] dafür [zu] sorgen, dass die gesamte Bevölkerung [...] besseren Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser [...] hat*"²⁴. Dies steht im Einklang mit Ziel 6 der VN für nachhaltige Entwicklung und der damit verbundenen Zielvorgabe, "*den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle [zu] erreichen*". In seiner EntschlieÙung zu den "FolgemaÙnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser"²⁵ forderte das Europäische Parlament, "*dass die Mitgliedstaaten den Bedürfnissen benachteiligter Gruppen in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen sollten*"²⁶. [...] ²⁷[...]

²³ COM(2014) 177 final.

²⁴ COM(2014) 177 final, S. 12.

²⁵ P8_TA(2015)0294.

²⁶ P8_TA(2015)0294, Nummer 62.

²⁷ [...]

(17) Die Union und die Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung bekannt, wobei anerkannt wird, dass die Mitgliedstaaten vorrangig für die Weiterverfolgung und die Überprüfung der Fortschritte in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zuständig sind. Einige dieser Ziele, darunter das Recht auf Wasser, fallen weder unter die Umweltpolitik noch die Sozialpolitik der Union; in diesen Bereichen ist die Zuständigkeit der Union begrenzt und komplementärer Art. Zwar müssen die Grenzen der Zuständigkeit der Union berücksichtigt werden, dennoch ist es angemessen, sicherzustellen, dass – unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips – die fortdauernde Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Rechts auf Wasser im Einklang mit dieser Richtlinie stehen sollte.

In dieser Hinsicht unternehmen die Mitgliedstaaten derzeit erhebliche Anstrengungen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern. Darüber hinaus zielen das Protokoll über Wasser und Gesundheit zur UNECE-Wasserkonvention, zu deren Vertragsparteien auch viele Mitgliedstaaten gehören, und das Regionalbüro der WHO für Europa darauf ab, [...] die Gesundheit der Menschen durch bessere Wasserbewirtschaftung und die Verringerung von wasserbedingten Krankheiten zu schützen. Die Mitgliedstaaten könnten die im Rahmen dieses Protokolls ausgearbeiteten Leitlinien dazu verwenden, den Politikhintergrund²⁸ und die Ausgangssituation in Bezug auf den Zugang zu Wasser²⁹ zu bewerten und erforderliche Maßnahmen³⁰ festzulegen, um einen gerechten Zugang für alle zu verbessern.

²⁸ https://www.unece.org/env/water/publications/ece_mp.wh_6.html

²⁹ https://www.unece.org/env/water/publications/ece_mp.wh_8.html

³⁰ <https://www.unece.org/environmental-policy/conventions/water/envwaterpublicationspub/brochuresabout-the-protocol-on-water-and-health/2016/guidance-note-on-the-development-of-action-plans-toensure-equitable-access-to-water-and-sanitation/doc.html>

(18) [...] ³¹[...] ³²[...] ³³[...] ³⁴[...]

31 [...]
32 [...]
33 [...]
34 [...]

(19) Im 7. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten"³⁵ wird gefordert, dass die Öffentlichkeit auf nationaler Ebene Zugang zu klaren Umweltinformationen haben muss. Die Richtlinie 98/83/EG sah nur einen passiven Zugang zu Informationen vor, d. h. die Mitgliedstaaten mussten lediglich dafür sorgen, dass die Informationen verfügbar waren. Diese Bestimmungen sollten daher ersetzt werden, um sicherzustellen, dass aktuelle Informationen **über die Wasserqualität** leicht zugänglich sind, beispielsweise auf einer Website, deren Link aktiv verbreitet wird, **oder auf andere geeignete Weise**. Die aktuellen Informationen sollten [...] **mindestens den Preis oder die Kosten von bereitgestelltem Wasser pro Liter oder pro Kubikmeter sowie Ergebnisse der Überwachungsprogramme, die Arten der angewendeten Wasseraufbereitung und Desinfektion, Informationen über die Überschreitung der für die menschliche Gesundheit relevanten Parameterwerte, wichtige Informationen zur Risikobewertung und zum Risikomanagement des Versorgungssystems, Ratschläge zur Verringerung des Wasserverbrauchs und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch stehendes Wasser** umfassen, aber auch weitere, für die Öffentlichkeit möglicherweise nützliche Informationen, z. B. über Indikatoren (Eisengehalt, Härte, Mineralien usw.), die häufig die Wahrnehmung des Leitungswassers durch die Verbraucher beeinflussen. **Darüber hinaus sollte – als Reaktion auf das Verbraucherinteresse an Wasserfragen – die Öffentlichkeit auf Anfrage Zugang zu verfügbaren historischen Daten zu Überwachungsergebnissen und Arten der Aufbereitung erhalten.** [...] Es wird davon ausgegangen, dass besseres Verbraucherwissen und stärkere Transparenz dazu beitragen werden, das Vertrauen der Bürger in das ihnen bereitgestellte Wasser zu stärken. Dies dürfte wiederum zur stärkeren Verwendung von Leitungswasser führen und damit zur Verringerung von Kunststoffabfällen und Treibhausgasemissionen beitragen, was sich positiv auf den Klimaschutz und die Umwelt insgesamt auswirken wird.

³⁵ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

(20) [...]

(21) [...]

- (22) Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ soll das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus gewährleistet werden. Die Richtlinie enthält breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ hat ebenfalls einen breiten Geltungsbereich, der die gemeinsame Nutzung von Geodaten, einschließlich Datensätze zu verschiedenen Umweltthemen, umfasst. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, die den Zugang zu Informationen und die gemeinsame Nutzung von Daten betreffen, müssen diese Richtlinien ergänzen und dürfen keinen gesonderten Rechtsrahmen schaffen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über Informationen für die Öffentlichkeit und Informationen über die Überwachung der Durchführung sollten daher unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG gelten.
- (23) In der Richtlinie 98/83/EG wurden keine Berichtspflichten für kleine Versorgungsunternehmen festgelegt. Um dem abzuweichen und dem Bedarf an Informationen über Durchführung und Einhaltung gerecht zu werden, sollte ein neues System eingeführt werden, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Datensätze, die nur relevante Daten (z. B. Überschreitungen von Parameterwerten und Vorfälle einer bestimmten Signifikanz) enthalten, zu erstellen, auf dem neuesten Stand zu halten und der Kommission und der Europäischen Umweltagentur zugänglich zu machen. Damit dürfte sichergestellt sein, dass der Verwaltungsaufwand für alle beteiligten Stellen möglichst begrenzt bleibt. Damit eine geeignete Infrastruktur für den öffentlichen Zugang, die Berichterstattung und die gemeinsame Nutzung durch die Behörden gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten den Datenspezifikationen der Richtlinie 2007/2/EG und ihre Durchführungsrechtsakte zugrunde legen.

³⁶ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

³⁷ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

- (24) Die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten sind nicht nur für die Kontrolle der Einhaltung erforderlich, sondern auch unerlässlich, damit die Kommission die Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung überwachen und im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele bewerten kann, um eine Grundlage für eine etwaige künftige Evaluierung der Rechtsetzung gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁸ zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden relevante Daten benötigt, die eine bessere Bewertung der Richtlinie in Bezug auf Effizienz, Effektivität, Relevanz und EU-Mehrwert ermöglichen, weshalb geeignete Berichterstattungsmechanismen gewährleistet werden müssen, die auch als Indikatoren für künftige Evaluierungen dieser Richtlinie dienen können.
- (25) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte die Kommission diese Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, auf einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten sowie auf etwaige verfügbare Empfehlungen der WHO stützen.
- (26) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Insbesondere sollen mit dieser Richtlinie die Grundsätze im Zusammenhang mit Gesundheitsfürsorge, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Umweltschutz und Verbraucherschutz gefördert werden.

³⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(27) **Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.** Wie der Gerichtshof wiederholt ausgeführt hat, wäre es mit der verbindlichen Rechtswirkung, die einer Richtlinie in Artikel 288 des Vertrags zugewiesen wird, unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass eine von einer Richtlinie auferlegte Verpflichtung von den betroffenen Personen geltend gemacht werden kann. Diese Überlegung gilt ganz besonders für eine Richtlinie, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dient. [...] ³⁹[...] ⁴⁰[...]

³⁹ [...]
⁴⁰ [...]

- (28) Im Hinblick auf die Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder die Festlegung von Überwachungsanforderungen für die Zwecke des [...] **risikobasierten Ansatzes für Sicherheit in der Wasserversorgung** sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung des Anhangs [...] **III** [...] dieser Richtlinie zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Zudem ist die in Anhang I Teil C Anmerkung 10 der Richtlinie 98/83/EG vorgesehene Befugnis zur Festlegung der Kontrollhäufigkeit und der Kontrollverfahren für radioaktive Stoffe mit dem Erlass der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates⁴¹ hinfällig geworden, und die entsprechende Bestimmung sollte gestrichen werden. Die in Anhang III Teil A Absatz 2 vorgesehene Befugnis betreffend Änderungen der Richtlinie 98/83/EG ist nicht länger erforderlich, und die entsprechende Bestimmung sollte daher gestrichen werden.
- (29) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden [...] zur Festlegung des Formats und der Art der Darstellung der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden und von der Europäischen Umweltbehörde zusammenzustellenden Informationen über die Durchführung der Richtlinie **sowie zur Einrichtung eines neuen Systems von Beobachtungslisten**. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² ausgeübt werden.

⁴¹ Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

⁴² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(30) Unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ sollten die Mitgliedstaaten Bestimmungen für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die vorliegende Richtlinie zu verhängen sind, und für deren Anwendung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(30a) Damit Versorgungsunternehmen ein vollständiger Datensatz zur Verfügung steht, wenn sie mit der Anwendung der Risikobewertung der Versorgung beginnen sollte für neue Parameter ein Übergangszeitrum von drei Jahren eingeführt werden. Hierdurch können die Mitgliedstaaten in den ersten drei Jahren nach Anwendungsbeginn dieser Richtlinie Gefahren und gefährliche Ereignisse bestimmen und damit bereits Daten an Versorgungsunternehmen zu diesen neuen Parametern übermitteln und eine unnötige Überwachung durch Versorgungsunternehmen vermeiden, wenn sich bei dieser ersten Bestimmung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen herausstellt, dass ein Parameter nicht überwacht werden muss. Während dieser ersten drei Jahre sollten Versorgungsunternehmen für Parameter, die in Anhang I der Richtlinie 98/83/EG enthalten waren, dennoch die Risikobewertung der Versorgung durchführen (oder bereits vorhandene Risikobewertungen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1787 durchgeführt wurden), verwenden, da für diese Parameter bereits Daten verfügbar sein werden, wenn die vorliegende Richtlinie in Kraft tritt.

(31) In der Richtlinie 2013/51/Euratom sind besondere Vorkehrungen für die Überwachung von radioaktiven Stoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch festgelegt. In der vorliegenden Richtlinie sollten daher keine Parameterwerte für Radioaktivität festgesetzt werden.

(32) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz der menschlichen Gesundheit, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

⁴³ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

- (33) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (34) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang V Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht unberührt lassen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Zielsetzung

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.
- (2) Ziel dieser Richtlinie ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1. "Wasser für den menschlichen Gebrauch"
 - a) alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung [...] von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz, in Tankfahrzeugen [...], in Flaschen **oder Behältern** bereitgestellt wird, **einschließlich Quellwasser**;
 - b) **alles Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird, sofern die zuständigen einzelstaatlichen Behörden nicht davon überzeugt sind, dass die Qualität des Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann,**

2. "Hausinstallation" Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen den Entnahmestellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern sie nach den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht in die Zuständigkeit des Versorgungsunternehmens in seiner Eigenschaft als Wasserlieferant fallen,

3. "Versorgungsunternehmen" eine Einrichtung, die [...] Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt,

4. _____ [...]

5. _____ [...]

6. "sehr großes Versorgungsunternehmen" ein Versorgungsunternehmen, das **im Durchschnitt** mindestens **10 000 m³ Wasser pro Tag** bereitstellt oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgt,

7. "prioritäre Räumlichkeiten" große Räumlichkeiten, in denen viele Nutzer potenziell wasserbedingten Risiken ausgesetzt sind, **insbesondere große, öffentlich genutzte Räumlichkeiten**, wie von den Mitgliedstaaten angegeben,

[...]

8. "**Lebensmittelunternehmen**" **Lebensmittelunternehmen im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit,**

9. **"Lebensmittelunternehmer" Lebensmittelunternehmer im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit,**
10. **"Gefahr" ein biologisches, chemisches, physikalisches oder radiologisches Agens im Wasser oder einen Zustand von Wasser, das bzw. der die Gesundheit der Bevölkerung durch den Konsum von Wasser beeinträchtigen kann,**
11. **"gefährliches Ereignis" ein Ereignis, das zu Gefahren in Bezug auf das Trinkwasserversorgungssystem führt oder bewirkt, dass Gefahren für das Trinkwasserversorgungssystem nicht beseitigt werden,**
12. **"Risiko" die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines gefährlichen Ereignisses und der Schwere seiner Auswirkungen, sollten die Gefahr und das gefährliche Ereignis im Trinkwasserversorgungssystem auftreten.**

Artikel 3

Ausnahmen

- (1) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
 - a) natürliche Mineralwässer, die von der zuständigen Behörde gemäß der Richtlinie 2009/54/EG als solche anerkannt werden;
 - b) Wässer, die Arzneispezialitäten im Sinne der Richtlinie 2001/83/EWG sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, und zwar für
 - a) Wasser, das ausschließlich für Zwecke bestimmt ist, hinsichtlich deren die zuständigen Behörden überzeugt sind, dass die Wasserqualität keinerlei direkten oder indirekten Einfluss auf die Gesundheit der betreffenden Verbraucher hat;

- b) Wasser für den menschlichen Gebrauch, das aus einer individuellen Versorgungsanlage stammt, aus der im Durchschnitt weniger als 10 m³ pro Tag entnommen oder mit der weniger als 50 Personen versorgt werden, sofern die Wasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.
- (3) Die Mitgliedstaaten, die die in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nehmen, stellen sicher, dass die betroffene Bevölkerung hierüber und über alle Maßnahmen unterrichtet wird, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus einer Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, ergriffen werden können. Außerdem erhält die betroffene Bevölkerung umgehend geeignete Ratschläge, wenn eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit, die durch die Qualität dieses Wassers bedingt ist, erkennbar ist.
- (4) **Die Mitgliedstaaten können Lebensmittelunternehmer in Bezug auf das für die besonderen Zwecke des Lebensmittelunternehmens verwendete Wasser von den Bestimmungen dieser Richtlinie befreien, wenn sich die zuständigen nationalen Behörden davon überzeugt haben, dass die Qualität dieses Wassers die Sicherheit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann, und wenn die Wasserversorgung des Lebensmittelunternehmens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Verfahren, die auf den Grundsätzen der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte beruhen, erfüllt und den in den einschlägigen Bestimmungen des EU-Lebensmittelrechts festgelegten Abhilfemaßnahmen entspricht.**
- (5) **Versorgungsunternehmen, die im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt weniger als 10 m³ pro Tag bereitstellen oder weniger als 50 Personen versorgen, unterliegen lediglich den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12 und 12a sowie den einschlägigen Anhängen dieser Richtlinie.**

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen unbeschadet ihrer aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union bestehenden Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Genusstauglichkeit und Reinheit des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers sicherzustellen. Im Sinne der Mindestanforderungen dieser Richtlinie ist Wasser für den menschlichen Gebrauch genusstauglich und rein, wenn es jede der folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Es enthält Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration, die eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt;

- b) es entspricht den in Anhang I Teile A, B **und D** festgelegten Mindestanforderungen;
- c) die Mitgliedstaaten haben alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 5 bis 12 dieser Richtlinie sicherzustellen.

Die Mindestanforderungen gemäß Anhang I Teil A gelten nicht für abgefülltes Quellwasser im Sinne der Richtlinie 2009/54/EG.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie weder direkt noch indirekt zur Folge haben, dass sich die derzeitige Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in irgendeiner Weise verschlechtert oder sich die Verschmutzung der für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmten Gewässer erhöht.

Artikel 5

Qualitätsstandards

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Werte für die Parameter in Anhang I **Teile A, B, C und D** fest, die nicht weniger streng sein dürfen als die in diesem Anhang angegebenen Werte.
- (2) **Für die in Anhang I Teil C aufgeführten Parameter gilt, dass die Werte nur für Überwachungszwecke und die Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 12 festgesetzt werden müssen.**
- (3) Die Mitgliedstaaten setzen Werte für zusätzliche, in Anhang I nicht enthaltene Parameter fest, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon dies erfordert. Die Werte erfüllen zumindest die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a.

Artikel 6
Stelle der Einhaltung

- (1) Die nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte sind [...] einzuhalten:
- (a) bei Wasser, das aus einem Verteilungsnetz stammt, am Austritt aus denjenigen Zapfstellen auf Grundstücken oder in Gebäuden und Einrichtungen, die normalerweise der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen;
 - b) bei Wasser aus Tankfahrzeugen an der Entnahmestelle am Tankfahrzeug;
 - c) bei Wasser, **einschließlich Quellwasser, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird**, am Punkt der Abfüllung;
 - d) **bei in einem Lebensmittelunternehmen verwendetem Wasser an der Stelle der Verwendung des Wassers im Unternehmen.**
- (2) **Im Fall von Wasser gemäß Absatz 1 Buchstabe a gelten für die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach diesem Artikel sowie nach Artikel 4 und Artikel 12 Absatz 2 als erfüllt, wenn die Nichteinhaltung der nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte nachweislich auf die Hausinstallation oder deren Instandhaltung zurückzuführen ist; dies gilt nicht im Fall von prioritären Räumlichkeiten, die unter Artikel 10 fallen.**
- (3) **Besteht in den Fällen nach Absatz 2 das Risiko, dass Wasser nach Absatz 1 Buchstabe a nicht die nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte erfüllt, so stellen die Mitgliedstaaten dennoch sicher,**
- a) **dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte zu verringern oder auszuschalten, wie die Beratung von Grundstücks-/Gebäudeeigentümern über mögliche Abhilfemaßnahmen, die sie ergreifen könnten, und**

dass gegebenenfalls andere Maßnahmen, wie geeignete Aufbereitungstechniken, ergriffen werden, um die Beschaffenheit oder Eigenschaften des Wassers vor seiner Bereitstellung so zu verändern, dass das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte durch das Wasser nach seiner Bereitstellung verringert oder ausgeschaltet wird,

und

- b) dass die betroffenen Verbraucher über etwaige zusätzliche Abhilfemaßnahmen, die sie ergreifen sollten, gebührend unterrichtet und beraten werden.

Artikel 7

Risikobasierter Ansatz für Sicherheit in der Wasserversorgung

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für die Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein risikobasierter Ansatz angewendet wird, der **sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers an der Stelle der Einhaltung gemäß Artikel 6 erstreckt.**

Der risikobasierte Ansatz umfasst Folgendes:

- a) **eine Risikobewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n)** von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 8;
- b) **eine Risikobewertung und das Risikomanagement für das Versorgungssystem, das die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser an der Versorgungsstelle** durch die Versorgungsunternehmen [...] gemäß Artikel 9 **umfasst**;
- c) eine Risikobewertung **der** Hausinstallationen gemäß Artikel 10.

- (2) **Die erste Risikobewertung und das erste Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n)** sind bis [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden **regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren** überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- (3) **Die erste Risikobewertung und das erste Risikomanagement für das Versorgungssystem** sind von [...] Versorgungsunternehmen bis [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] [...] durchzuführen. Sie werden regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- (4) **Die erste Risikobewertung der Hausinstallationen ist** bis [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie **wird** alle **sechs** Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- (5) **Die in den Absätzen 2, 3 und 4 angegebenen Fristen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, dafür zu sorgen, dass nach der Erkennung und Bewertung der Risiken möglichst bald Maßnahmen ergriffen werden.**

Artikel 8

Risikobewertung und Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) von Wasser für den menschlichen Gebrauch [...]

- (1) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 der Richtlinie **2000/60/EG** tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass **das Einzugsgebiet bzw. die Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) einer Risikobewertung und dem Risikomanagement** unterzogen werden. **Dies** umfasst Folgendes:

- a) **Charakterisierung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) einschließlich**
- (i) **Angabe und Kartierung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n),**
 - (ii) **Kartierung der Schutzgebiete, soweit Schutzgebiete gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG abgegrenzt wurden,**
 - (iii) **geografische Referenzierung aller Entnahmestellen im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten,**
 - (iv) **Beschreibung der Flächennutzungs-, Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n).**

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten die gemäß den Artikeln 5 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG erhobenen Informationen nutzen;

[...]

[...]

b) Identifizierung der Gefahren und gefährlichen Ereignisse sowie Bewertung deren möglicher Risiken für die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, einschließlich deren möglicher Auswirkungen, die im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) eine Verschlechterung der Wasserqualität in einem Ausmaß bewirken könnten, das angesichts des Umfangs der Aufbereitung bei der Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Konsum von Wasser darstellen oder zu einer nicht hinnehmbaren Verschlechterung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch führen kann. Die Mitgliedstaaten können dazu die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummern 1.4, 1.5 sowie 2.3 bis 2.5 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen heranziehen;

c) [...] wenn dies bezüglich der Identifizierung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen für notwendig erachtet wird, Überwachung des Oberflächenwassers und/oder Grundwassers im Einzugsgebiet oder in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) oder des Rohwassers auf relevante Parameter, Stoffe oder Schadstoffe aus den folgenden Listen:

i) Parameter gemäß Anhang I Teile A und B der vorliegenden Richtlinie oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Parameter;

- ii) Grundwasserschadstoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ sowie Schadstoffe und Verschmutzungsindikatoren, für die die Mitgliedstaaten gemäß Anhang II der genannten Richtlinie Schwellenwerte festgesetzt haben;
- iii) prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵;
- iv) **einzugsgebietsspezifische Schadstoffe, die die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2000/60EG festgelegt haben;**
- [...] v) andere relevante Schadstoffe **für Wasser für den menschlichen Gebrauch**, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung [...] der gemäß **Absatz 1 Buchstabe b** gesammelten Informationen [...] festgelegt haben;
- vi) **natürlich vorkommende Stoffe, die durch Wasser für den menschlichen Gebrauch eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können;**

⁴⁴ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

⁴⁵ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

vii) Stoffe und Gemische in der gemäß Artikel 11 Absatz 7 erstellten Beobachtungsliste.

Die Mitgliedstaaten wählen unter den Ziffern i bis **vii** die Parameter, Stoffe oder Schadstoffe aus, die sie aufgrund der gemäß Buchstabe **b** ermittelten Gefahren oder der von den Versorgungsunternehmen gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen für überwachungsrelevant halten.

Die Mitgliedstaaten können für die [...] Überwachung [...] auf **verfügbare** Überwachungsmaßnahmen zurückgreifen, die **gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG** oder anderen **für das oder die Einzugsgebiet(e) der Entnahmestelle(n) relevanten** EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

- (2) Versorgungsunternehmen, die **im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) oder in** ihrem Rohwasser Überwachungsmaßnahmen durchführen, müssen die zuständigen Behörden über Trends und ungewöhnliche Konzentrationen der überwachten Parameter, Stoffe oder Schadstoffe informieren.
- (3) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die Versorgungsunternehmen und die zuständigen Behörden Zugang zu den verfügbaren Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben und dass die einschlägigen** Versorgungsunternehmen **Zugang** zu den gemäß Absatz 1 Buchstabe c gewonnenen Überwachungsergebnissen **haben**. [...]

[...]

[...] **Auf der Grundlage dieser Informationen können die Mitgliedstaaten den Versorgungsunternehmen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für bestimmte Parameter zu verringern oder einen der vom Versorgungsunternehmen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a zu überwachenden Parameter von der Liste zu streichen**, ohne eine Risikobewertung **des Versorgungssystems** durchführen zu müssen, sofern

- (i) es sich nicht um Schlüsselparameter im Sinne von Anhang II Teil B Nummer 1 handelt und
- (ii) nicht davon auszugehen ist, dass ein normalerweise zu erwartender Faktor eine Verschlechterung der Wasserqualität bewirkt.

[...]

(4) Auf der Grundlage der **Ergebnisse der gemäß Absatz 1 durchgeführten Risikobewertung** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Managementmaßnahmen **zur Verhinderung oder Kontrolle der erkannten Risiken getroffen werden, beispielsweise** [...]:

- a) **Festlegung und Durchführung zusätzlicher Präventions- oder Minderungsmaßnahmen im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) zusätzlich zu den gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen, soweit das zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG aufgenommen;**

- b) **Sicherstellung einer angemessenen Überwachung des Oberflächenwassers und/oder Grundwassers im Einzugsgebiet oder in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) oder des Rohwassers auf Parameter, Stoffe oder Schadstoffe, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Konsum von Wasser darstellen oder zu einer nicht hinnehmbaren Verschlechterung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch führen können und bei der Überwachung gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG nicht berücksichtigt wurden. Gegebenenfalls wird diese Überwachung in die Überwachungsprogramme gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG aufgenommen; [...].**
- c) **Bewertung der Notwendigkeit, gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG Schutzgebiete für Grund- und Oberflächenwasser oder andere einschlägige Gebiete festzulegen oder anzupassen.**

[...]

Artikel 9

Risikobewertung und Risikomanagement für das Versorgungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Versorgungsunternehmen **das Versorgungssystem** einer Risikobewertung **und dem Risikomanagement** unterziehen.

- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Rahmen der Risikobewertung und des Risikomanagements für das Versorgungssystem**
- a) den Ergebnissen der Risikobewertung und des Risikomanagements gemäß Artikel 8 Rechnung getragen wird;**
 - b) das Versorgungssystem von der Entnahmestelle über die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers bis zur Versorgungsstelle beschrieben wird, die Gefahren und gefährlichen Ereignisse im Versorgungssystem identifiziert werden und die Risiken bewertet werden, die diese Gefahren und Ereignisse für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch darstellen können;**
 - c) Kontrollmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden, um die im System der Versorgungskette erkannten Risiken, die eine Verschlechterung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bewirken können, zu verhindern und zu mindern;**
 - d) neben den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen oder den Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG zur Minderung von Risiken im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n), die eine Verschlechterung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bedingen können, zusätzliche Kontrollmaßnahmen im Versorgungssystem festgelegt und durchgeführt werden;**
 - e) ein versorgungsspezifisches Programm zur operativen Überwachung gemäß Artikel 11 vorgesehen wird;**

- f) **in den Fällen, in denen die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch eine Desinfektion einschließt, sichergestellt wird, dass die Wirksamkeit des angewendeten Desinfektionsverfahrens überprüft wird und jegliche Kontamination durch Desinfektionsnebenprodukte möglichst gering gehalten wird, ohne die Desinfektion zu beeinträchtigen, und dass jegliche Kontamination durch Chemikalien zur Aufbereitung möglichst gering gehalten wird und die Einhaltung der allgemeinen Verpflichtungen nach Artikel 4 durch im Wasser verbleibende Stoffe nicht gefährdet wird;**
- g) **überprüft wird, ob in der Versorgungskette eingesetzte, mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Materialien, Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien den Anforderungen nach den Artikeln 10a und 10b genügen.**
- (3) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung des Versorgungssystems**
- a) **gestatten die Mitgliedstaaten in den folgenden Fällen, dass einer der zu überwachenden Parameter von der Liste gestrichen wird oder die Überwachungshäufigkeit angepasst wird:**
- i) **ausgehend vom Vorkommen eines Parameters im Rohwasser gemäß der Risikobewertung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) im Sinne des Artikels 8 Absatz 3;**
- ii) **wenn ein Parameter allein aus der Nutzung eines bestimmten Aufbereitungs- oder Desinfektionsverfahrens resultieren kann und das betreffende Verfahren vom Versorgungsunternehmen nicht eingesetzt wird oder**
- iii) **ausgehend von den Spezifikationen gemäß Anhang II Teil C;**

- b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf der Grundlage der Spezifikationen gemäß Anhang II Teil C die Liste der bei Wasser für den menschlichen Gebrauch zu überwachenden Parameter gemäß Artikel 11 erweitert oder die Überwachungshäufigkeit erhöht wird.

Die Risikobewertung der Versorgung bezieht sich auf die in Anhang I Teile A, B und C genannten Parameter, bei denen es sich nicht um Schlüsselparameter gemäß Anhang II Teil B handelt, auf gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgelegte Parameter sowie auf Stoffe oder Gemische in der Beobachtungsliste gemäß Artikel 11 Absatz 7.

[...]

[...]

- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Versorgungsunternehmen das Versorgungssystem einer Risikobewertung gemäß den Absätzen 1 und 2 unterziehen.
- (5) Die Mitgliedstaaten können Versorgungsunternehmen, die im Durchschnitt zwischen 10 m³ und 100 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder zwischen 50 und 500 Personen mit Wasser versorgen, von der Risikobewertung und vom Risikomanagement der Versorgung befreien. Im Falle einer solchen Befreiung führen die betreffenden Versorgungsunternehmen regelmäßig Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 durch.

Artikel 10

Risikobewertung von Hausinstallationen

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Hausinstallationen einer **Risikobewertung** unterzogen werden, die Folgendes umfasst:
- a) eine **allgemeine Analyse** der Risiken, die von [...] Hausinstallationen und [...] dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehen können, sowie der Frage, ob diese Risiken die Qualität des Wassers an der Stelle, an der es normalerweise für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (Wasserhahn), beeinträchtigen, [...] wenn das Wasser in prioritären Räumlichkeiten für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird;
 - b) die **überblicksweise** Überwachung der in Anhang I Teil **D** genannten Parameter in **prioritären** Räumlichkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass hier die Gefahr für die menschliche Gesundheit potenziell am größten ist. Überwachungsrelevante Parameter und **prioritäre** Räumlichkeiten werden auf der Grundlage der **allgemeinen Analyse** gemäß Buchstabe a ausgewählt.

Zur **überblicksweisen** Überwachung gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten eine spezielle Überwachungsstrategie für prioritäre Räumlichkeiten festlegen.

Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten in die Risikobewertung auch andere Räumlichkeiten aufnehmen, in deren Fall Hausinstallationen Risiken für die menschliche Gesundheit bergen könnten.

[...]

(2) **Gelangen** die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der **Analyse** gemäß Absatz 1 Buchstabe a **zu dem Schluss**, dass aufgrund von Hausinstallationen oder [...] dafür verwendeten Produkten und Materialien ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, oder zeigt die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, dass die Parameterwerte gemäß Anhang I Teil **D** nicht eingehalten werden, **ziehen** die Mitgliedstaaten **die folgenden Maßnahmen in Betracht**:

- a) Sie treffen geeignete Maßnahmen, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil **D** zu eliminieren oder zu verringern;
- b) sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Migration von Stoffen oder Chemikalien aus Bauprodukten, die für die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, die menschliche Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährdet;
- c) [...]
- d) sie informieren und beraten Verbraucher über die Bedingungen des Wasserkonsums und des Wassergebrauchs sowie über mögliche Maßnahmen, mit denen sich ein Wiederauftreten des Risikos vermeiden lässt;
- e) sie **unterstützen die Organisation von** Schulungen für Installateure und andere Fachleute für Hausinstallationen und Bauprodukte;
- f) bei Legionellen: sie tragen dafür Sorge, dass zur Verhütung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksame Bekämpfungs- und Managementmaßnahmen zur Verfügung stehen;
- g) bei Blei: sie legen möglichst bald Maßnahmen zur Bewältigung der erkannten Risiken für die Verbraucher fest, beispielsweise Sensibilisierungsmaßnahmen und – soweit wirtschaftlich und technisch möglich – Maßnahmen zum Austausch der aus Blei gefertigten Komponenten von Hausinstallationen.**

Artikel 10a

Mindestanforderungen für mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Materialien

- (1) Für die Zwecke des Artikels 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Materialien, die für die Verwendung in Neuanlagen oder – im Fall von Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen – in bereits bestehenden Anlagen zur Entnahme, Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch vorgesehen sind und mit diesem Wasser in Berührung kommen,
- a) den durch diese Richtlinie vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden;
 - b) die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen;
 - c) nicht zur Vermehrung von Mikroorganismen beitragen;
 - d) nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen als aufgrund des verfolgten Zwecks unbedingt nötig in das Wasser gelangen.
- (2) Damit Absatz 1 einheitlich zur Anwendung kommt, werden die spezifischen Mindesthygieneanforderungen für Materialien durch Durchführungsrechtsakte geregelt, in denen Folgendes festgelegt ist:
- a) gemeinsame Test- und Auswahlverfahren für Ausgangsstoffe und -verbindungen, die in europäische Positivlisten aufgenommen werden sollen, darunter Stoffe oder Materialien, die an bestimmte Migrationsgrenzwerte und wissenschaftliche Voraussetzungen gebunden sind [...];
 - b) europäische Positivlisten der Ausgangsstoffe und -verbindungen für die einzelnen Gruppen von Materialien (organische, zementartige, metallische, glasurartige, keramische oder andere anorganische Materialien), die für die Herstellung von Materialien zugelassen sind, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen für ihre Verwendung und der Migrationsgrenzwerte, die auf der Grundlage der gemeinsamen Verfahren gemäß Buchstabe a angenommen werden;

c) **Test- und Auswahlverfahren und -methoden für die Aufnahme von Endmaterialien [...], die aus in den europäischen Positivlisten aufgeführten Materialien oder Verbindungen von Ausgangsstoffen hergestellt werden, einschließlich:**

- i) **Ermittlung relevanter Stoffe und anderer Parameter (wie Trübung, Aroma, Geruch, Färbung, gesamter organischer Kohlenstoff, Freisetzung unverdächtigter Stoffe und Begünstigung der Vermehrung von Mikroorganismen), auf die Migrationswasser getestet werden soll;**
- ii) **Testmethoden für die Auswirkungen auf die Wasserqualität, die sich auf geeignete EN-Normen beziehen;**
- iii) **Kriterien für Bestehen/Nichtbestehen der Testergebnisse, die unter anderem den Faktoren zur Umrechnung der Stoffmigration in die geschätzte Konzentration am Wasserhahn und gegebenenfalls den Anwendungs- oder Verwendungsbedingungen Rechnung tragen.**

(3) Die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 2 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 auf der Grundlage der in Anhang VII festgelegten Grundsätze erlassen. Sie werden im Einklang mit den folgenden Fristen erlassen und umfassen [...]

Übergangsbestimmungen:

- a) **Die gemeinsamen Verfahren und Methoden gemäß Absatz 2 Buchstaben a und c werden spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen;**
- b) **Die europäischen Positivlisten gemäß Absatz 2 Buchstabe b werden auf der Grundlage der Verfahren nach Absatz 2 Buchstabe a spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen.**

(4) Die ersten europäischen Positivlisten für Stoffe beruhen unter anderem auf vorhandenen nationalen Positivlisten für Ausgangsstoffe und auf den Risikobewertungen, die als Grundlage für die Festlegung solcher nationalen Listen dienen. Zu diesem Zweck setzen die Mitgliedstaaten die Kommission über vorhandene nationale Positivlisten und verfügbare Bewertungsdokumente in Kenntnis. Die Kommission überprüft und aktualisiert die europäischen Positivlisten für Ausgangsstoffe regelmäßig unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen.

- (5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte gemäß dem in Artikel 20 genannten Prüfverfahren, um ein Verfahren für Anträge der Wirtschaftsakteure oder einschlägiger Behörden auf Aufnahme oder Streichung von Ausgangsstoffen und -verbindungen in die bzw. von den europäischen Positivlisten festzulegen. Diese Anträge werden der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt. Im Rahmen des Verfahrens wird sichergestellt, dass den Anträgen Risikobewertungen beiliegen und die Wirtschaftsakteure den Behörden die für die Risikobewertung erforderlichen Informationen in einem bestimmten Format bereitstellen.
- (6) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass im Einklang mit den spezifischen Anforderungen gemäß den Absätzen 2 und 9 genehmigte Endmaterialien [...] den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.
- Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gemäß Artikel 193 AEUV verstärkte Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Materialien in besonderen und hinreichend begründeten Fällen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind der Kommission zu melden.
- (7) [...] Bis zum Erlass der in Absatz 2 [...] genannten Regeln [...], können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen bezüglich spezifischer Mindesthygieneanforderungen für Ausgangsstoffe oder Materialien gemäß Absatz 1 beibehalten oder erlassen, sofern sie den Vorschriften des Vertrags entsprechen.
- (8) Mit Trinkwasser in Berührung kommende Produkte gemäß Artikel 3 und Anhang I (Nummer 3 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und anderer produktbezogener EU-Rechtsvorschriften sowie nicht harmonisierte Produkte entsprechen den Anforderungen dieser Richtlinie. Die Kommission kann gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, eine europäische Norm für die einheitliche Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen von Endprodukten zu erarbeiten, um die Einhaltung dieses Artikels zu erleichtern.

- (9) Soweit die Bestimmungen für Produkte aus in Absatz 1 genannten Materialien im Unionsrecht nicht erschöpfend harmonisiert sind, können die Mitgliedstaaten für diese Produkte nationale Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen der Artikel 4 und 10a zu genügen.
- (10) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung harmonisierter Spezifikationen für eine unübersehbare, deutlich lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung von mit Trinkwasser in Berührung kommenden Produkten, die auch verwendet werden kann, um auf die Einhaltung dieses Artikels hinzuweisen.
- (11) Spätestens [...] neun Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie überprüft die Kommission auf der Grundlage insbesondere der Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Funktionsweise des in diesem Artikel genannten Systems und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem bewertet wird, ob
- a) der Schutz der menschlichen Gesundheit in der gesamten Union angemessen gewährleistet ist;
 - b) das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommenden Materialien sichergestellt ist;
 - c) es weiterer Gesetzgebungsvorschläge zu diesem Gegenstand bedarf.
- (12) Für die nationale Umsetzung der Anforderungen dieses Artikels gilt Artikel 4 Absatz 2 entsprechend.
- (13) Im Sinne dieses Artikels bedeutet:
- "Ausgangsstoff" zur Herstellung von organischen Materialien oder als Beimischung für zementartige Materialien absichtlich zugesetzter Stoff;
- "Verbindung" die chemische Zusammensetzung eines metallischen, glasurartigen, keramischen oder anderen anorganischen Materials.

Artikel 10b [...]

Mindestanforderungen für mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien

- (4) Für die Zwecke des Artikels 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien
- a) den durch diese Richtlinie vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden;
 - b) die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen;
 - c) nicht unbeabsichtigt zur Vermehrung von Mikroorganismen beitragen;
 - d) das Wasser nicht in höheren Konzentrationen als aufgrund des verfolgten Zwecks unbedingt nötig verunreinigen.
- (2) Für die nationale Umsetzung der Anforderungen dieses Artikels gilt Artikel 4 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Gemäß Absatz 1 sowie unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der einschlägigen für bestimmte Chemikalien zur Aufbereitung oder Filtermedien geltenden EN-Normen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Eigenschaften und die Reinheit von Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien geprüft und garantiert sind.

Artikel 11
Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Überwachung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch **gemäß diesem Artikel und Anhang II Teile A und B**, bei der geprüft wird, ob das dem Verbraucher zur Verfügung stehende Wasser den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerten entspricht. Die Probenahme muss so erfolgen, dass die Proben für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahrs verbrauchten Wassers repräsentativ sind.

[...]

- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 werden gemäß Anhang II Teil A für alles für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser geeignete Überwachungsprogramme eingerichtet. Diese Überwachungsprogramme müssen **versorgungsspezifisch sein, den Ergebnissen der Risikobewertung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) und der Versorgungssysteme Rechnung tragen und** Folgendes umfassen:
- a) die Überwachung der in Anhang I Teile A, B **und C** aufgeführten Parameter sowie der gemäß Artikel 5 Absatz 3, gemäß Anhang II und – soweit eine Risikobewertung **des Versorgungssystems** vorgenommen wird – gemäß Artikel 9 **und Anhang II Teil C festgesetzten Parameter, es sei denn, ein Mitgliedstaat beschließt, dass einer dieser Parameter gemäß Artikel 8 Absatz 3 von der Liste der zu überwachenden Parameter gestrichen werden kann;**
 - b) die **überblicksweise** Überwachung – für die Zwecke der Risikobewertung von Hausinstallationen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b – der in Anhang I Teil **D** festgesetzten Parameter;

- c) **die Überwachung der Stoffe und Gemische in der gemäß Artikel 11 Absatz 7 erstellten Beobachtungsliste im Hinblick auf ihr mögliches Vorkommen im Rohwasser gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c;**
 - d) **die Überwachung für die Zwecke der Identifizierung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c;**
 - e) **die operative Überwachung [...] gemäß Anhang II Teil A Nummer 3.**
- (3) Die Probenahmestellen werden von den zuständigen Behörden bestimmt; sie müssen die entsprechenden Anforderungen von Anhang II Teil D erfüllen.
- (4) Die Mitgliedstaaten erfüllen die in Anhang III aufgeführten Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:
- a) Andere als die in Anhang III Teil A genannten Analyseverfahren dürfen angewandt werden, sofern die erzielten Ergebnisse nachweislich mindestens genauso zuverlässig sind wie die nach den vorgegebenen Verfahren ermittelten Ergebnisse, und der Kommission werden alle einschlägigen Informationen über diese Verfahren und deren Gleichwertigkeit zur Verfügung gestellt.
 - b) Für die Parameter in Anhang III Teil B kann jedes beliebige Analyseverfahren angewandt werden, sofern es den dort genannten Anforderungen entspricht.
- (5) Besteht Grund zu der Annahme, dass Stoffe und Mikroorganismen, für die keine Parameterwerte gemäß Artikel 5 festgesetzt wurden, in einer Menge oder Anzahl vorhanden sind, die eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass hierfür auf Einzelfallbasis zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden.

- (6) Die Kommission erarbeitet drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie technische Leitlinien bezüglich der Analyseverfahren, einschließlich Werte für Nachweisgrenzen, Parameter und Häufigkeit der Probenahmen zur Überwachung bezüglich der Stoffe in Anhang III Teil B Nummer 3.
- (7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Aktualisierung einer Beobachtungsliste für Stoffe oder Verbindungen, die im Zusammenhang mit Wasser für den menschlichen Gebrauch zunehmend als gesundheitlich bedenklich erachtet werden, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 erlassen.

In der Beobachtungsliste sind für die einzelnen Stoffe oder Verbindungen die möglichen Analyseverfahren angegeben, die keine übermäßigen Kosten verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe oder Verbindungen werden unter den Stoffen oder Verbindungen ausgewählt, die nach verfügbaren Informationen für die menschliche Gesundheit durch Wasser für den menschlichen Gebrauch ein erhebliches Risiko darstellen.

β -Östradiol (50-28-2), Bisphenol A und Nonylphenol werden aufgrund ihrer endokrinschädigenden Eigenschaften und Risiken für die menschliche Gesundheit in die Beobachtungsliste aufgenommen.

Die Mitgliedstaaten legen Überwachungsanforderungen bezüglich des potenziellen Vorkommens der in die Beobachtungsliste aufgenommenen Stoffe oder Verbindungen im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c fest. Dazu können die Mitgliedstaaten auf die gemäß Artikel 8b der Richtlinie 2013/39/EU, den Richtlinien 2008/105/EG und 2000/60/EG oder anderen Rechtsvorschriften der Union erhobenen Informationen zurückgreifen, um Überschneidungen bei den Überwachungsanforderungen zu vermeiden. Die Analyseergebnisse sollten den Kommission mitgeteilt werden.

Artikel 12

Abhilfemaßnahmen und Verwendungseinschränkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Nichteinhaltung der gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte unverzüglich untersucht wird, um ihre Ursache zu ermitteln.
- (2) Entspricht für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser trotz der zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen nicht den gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerten, so stellt der betreffende Mitgliedstaat **vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2** sicher, dass so bald wie möglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität getroffen werden und dass deren Durchführung Priorität erhält, wobei unter anderem das Ausmaß der Überschreitung der entsprechenden Parameterwerte und die **damit verbundene** potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit berücksichtigt werden.

Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil D umfassen auch **einschlägige** Maßnahmen, wie sie in Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a bis g festgelegt sind.

- (3) Unabhängig davon, ob es zu einer Nichteinhaltung der Parameterwerte gekommen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt, untersagt oder dessen Verwendung eingeschränkt wird oder dass beliebige andere zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderliche Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

[...]

- (4) **Wenn die** Fälle gemäß den Absätzen 2 und 3 **als relevant für die menschliche Gesundheit erachtet werden**, treffen die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich jede der folgenden Maßnahmen:
 - a) Sie informieren alle betroffenen Verbraucher über die potenzielle Gefährdung ihrer Gesundheit und deren Ursache sowie über die Überschreitung eines Parameterwertes und die getroffenen Abhilfemaßnahmen wie Verbot, Einschränkung oder andere Maßnahmen;

- b) sie geben den Verbrauchern die notwendigen Ratschläge zum Wasserkonsum und Wassergebrauch und bringen diese regelmäßig auf den neuesten Stand; [...] Bevölkerungsgruppen **mit einem erhöhten Risiko für wasserbedingte Gesundheitsprobleme** werden dabei besonders berücksichtigt;
- c) sie informieren die Verbraucher, sobald die potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit nachweislich nicht mehr besteht, über die Wiederaufnahme der normalen Wasserversorgung.
- (5) Die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen entscheiden, welche Maßnahmen nach Absatz 3 getroffen werden müssen, wobei auch die Risiken zu berücksichtigen sind, die für die menschliche Gesundheit durch eine Unterbrechung der Bereitstellung oder durch eine Einschränkung der Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verursacht würden.
- (6) **Bei Nichteinhaltung der Parameterwerte oder Spezifikationen des Anhangs I Teil C prüfen die Mitgliedstaaten, ob diese Nichteinhaltung ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Sie treffen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Wassers, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.**
- (7) **Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Nichteinhaltung eines Parameterwertes unerheblich ist, so müssen die Maßnahmen nach Absatz 4 nicht ergriffen werden.**

Artikel 12a [...]

Abweichungen

- (1) **In ausreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten bis zu einem von ihnen festzusetzenden Höchstwert Abweichungen von den in Anhang I Teil B genannten oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgesetzten Parameterwerten zulassen, sofern die Abweichungen keine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in dem betroffenen Gebiet nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann.**

Die Dauer einer Abweichung ist so kurz wie möglich befristet und darf drei Jahre nicht überschreiten; gegen Ende des Zeitraums ist eine Überprüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob ausreichende Fortschritte erzielt wurden.

Unter außergewöhnlichen Umständen können Mitgliedstaaten eine zweite Abweichung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewähren.

- (2) Zulassungen von Abweichungen nach Absatz 1 müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:**
- a) Gründe für die Abweichung;**
 - b) betreffender Parameter, frühere einschlägige Überwachungsergebnisse und für die Abweichung vorgesehener höchstzulässiger Wert;**
 - c) geografisches Gebiet, gelieferte Wassermenge pro Tag, betroffene Bevölkerung und die Angabe, ob relevante Lebensmittelunternehmen betroffen wären oder nicht;**
 - d) geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Überwachungshäufigkeit;**
 - e) Zusammenfassung des Plans für die notwendigen Abhilfemaßnahmen mit einem Zeitplan für die Arbeiten, einer Vorausschätzung der Kosten und Bestimmungen zur Überprüfung;**
 - f) erforderliche Dauer der Abweichung.**
- (3) Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Nichteinhaltung eines Parameterwertes unerheblich ist und das Problem mittels Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 12 innerhalb von 30 Tagen behoben werden kann, so muss Absatz 2 nicht angewandt werden.**

In diesem Fall legen die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen lediglich den höchstzulässigen Wert für den betreffenden Parameter sowie die zur Beseitigung des Problems eingeräumte Frist fest.

- (4) Die Inanspruchnahme von Absatz 3 ist nicht mehr möglich, wenn ein Parameterwert für eine bestimmte Wasserversorgung während der vorangegangenen 12 Monate über insgesamt mehr als 30 Tage nicht eingehalten worden ist.**
- (5) Die Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel genannten Abweichungen in Anspruch nehmen, stellen sicher, dass die von der Abweichung betroffene Bevölkerung unverzüglich und angemessen über die Abweichung und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis gesetzt wird. Außerdem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass erforderlichenfalls bestimmte Bevölkerungsgruppen, für die die Abweichung ein besonderes Risiko bedeuten könnte, Ratschläge erhalten.**

Diese Verpflichtungen gelten nicht für den in Absatz 3 genannten Fall, es sei denn, die zuständigen Behörden treffen eine anderweitige Entscheidung.

- (6) Außer bei Anwendung von Absatz 3 unterrichtet ein Mitgliedstaat die Kommission binnen zwei Monaten über die Abweichungen, die eine Wasserversorgung von durchschnittlich mehr als 1 000 m³ pro Tag oder von mehr als 5 000 Personen betreffen, und fügen die in Absatz 2 genannten Angaben bei.**
- (7) Dieser Artikel gilt nicht für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder anderen Behältnissen [...] angeboten wird.**

Artikel 13

Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle, insbesondere für nach Maßgabe der Mitgliedstaaten schutzbedürftige und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen, zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten, und werben mit den dazu am besten geeigneten Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen, geografischen und kulturellen Gegebenheiten für die Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch.

[...]

[...] **Dazu stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass** die Menschen ohne Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch und die Gründe hierfür (wie Zugehörigkeit zu einer schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppe) **identifiziert werden**, prüfen die Möglichkeiten zur Verbesserung dieses Zugangs und informieren diese Menschen über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Verteilungsnetz oder über alternative Möglichkeiten für den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch;

[...]

[...]

Maßnahmen zur Werbung für Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch können Folgendes umfassen:

- i) Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Qualität dieses Wassers;
- ii) Förderung der Bereitstellung dieses Wassers in Verwaltungs- und anderen öffentlichen Gebäuden;

- iii) Förderung der kostenlosen Bereitstellung dieses Wassers in Restaurants, Kantinen und im Rahmen von Verpflegungsdienstleistungen.

[...]

Artikel 14

Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen gemäß Anhang IV angemessene und aktuelle Informationen über **die Qualität des Wassers** für den menschlichen Gebrauch online **oder anderweitig** abrufen können.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich in der für sie am besten geeigneten Form (z. B. auf ihrer Rechnung oder **in digitaler Form wie etwa** über SmartApps) [...] Informationen **über den Preis oder die Kosten von bereitgestelltem Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter [...] oder pro Kubikmeter sowie Informationen über die Qualität des bereitgestellten Wassers** erhalten, ohne dass sie diese eigens beantragen müssen [...].

[...]

[...]

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG.

Artikel 15

Information über die Überwachung der Durchführung

- (1) Unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG erstellen die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur
- a) bis ... [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über **Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern und dessen Verwendung zu fördern**, [...] und über den Anteil ihrer Bevölkerung mit Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch. **Flaschenwasser ist hiervon ausgenommen**;
 - b) bis ... [[...] **sechs** Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen alle [...] **sechs** Jahre zu aktualisierenden Datensatz mit [...] **der Risikobewertung und dem Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) und der Risikobewertung der** [...] Hausinstallationen gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 10 sowie den folgenden Angaben:
 - i) [...] **Angaben über Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n)** gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a;
 - ii) die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c [...] und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b gesammelten Überwachungsergebnisse und
 - iii) Kurzinformationen über die gemäß Artikel 8 Absatz 4 [...] und Artikel 10 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen;

- c) bei Überschreitungen der Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B: einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit den gemäß den Artikeln 9 und 11 gesammelten Überwachungsergebnissen und Informationen über die gemäß Artikel 12 getroffenen Abhilfemaßnahmen;
- d) einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über Vorfälle mit Auswirkungen auf das Trinkwasser, die ungeachtet etwaiger Überschreitungen der Parameterwerte eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellten, länger als zehn aufeinanderfolgende Tage andauerten und mindestens 1 000 Personen betrafen, einschließlich der Ursachen dieser Vorfälle und der gemäß Artikel 12 getroffenen Abhilfemaßnahmen;
- e) **einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über alle Abweichungen, die gemäß Artikel 12a Absatz 1 zugelassen wurden, einschließlich der in Artikel 12a Absatz 2 vorgesehenen Informationen.**

Soweit möglich sind für die Vorlage dieser Datensätze Geodatendienste im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG zu verwenden.

- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Kommission, die Europäische Umweltagentur und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten auf die Datensätze gemäß Absatz 1 zugreifen können.
- (3) Auf Basis der von den Mitgliedstaaten regelmäßig zusammengetragenen Daten oder im Auftrag der Kommission veröffentlicht die Europäische Umweltagentur eine EU-weite Datenübersicht und bringt diese regelmäßig auf den neuesten Stand.

Die EU-weite Datenübersicht umfasst gegebenenfalls Leistungsindikatoren, Ergebnisse und Wirkungen dieser Richtlinie, EU-weite Übersichtskarten und Übersichtsberichte der einzelnen Mitgliedstaaten.

- (4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Form und die Modalitäten der Vorlage der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 3, einschließlich detaillierter Vorschriften für die Indikatoren, die EU-weiten Übersichtskarten und die Übersichtsberichte der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 festzulegen.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 erlassen.

- (5) **Die Mitgliedstaaten dürfen aus jedem der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG genannten Gründe von dem vorliegenden Artikel abweichen.**

Artikel 16

[...]

[...]

[...]

Artikel 17
Evaluierung

- (1) Die Kommission führt bis [zwölf Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine Evaluierung dieser Richtlinie durch. Evaluiert werden dabei unter anderem die folgenden Aspekte:
- a) die gesammelten Erfahrungen mit der Durchführung der Richtlinie;
 - b) die gemäß Artikel 15 Absatz 1 erstellten Datensätze der Mitgliedstaaten und die von der Europäischen Umweltagentur erstellten EU-weiten Übersichten gemäß Artikel 15 Absatz 3;

- c) relevante wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten;
 - d) Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, soweit vorhanden.
- (2) Bei der Evaluierung achtet die Kommission besonders auf die Leistung der Richtlinie in Bezug auf folgende Aspekte:
- a) risikobasierter Ansatz gemäß Artikel 7;
- [...]
- b) [...] Vorschriften betreffend die Information der Öffentlichkeit gemäß Artikel 14 und Anhang IV.

Artikel 18

Überprüfung und Änderung der Anhänge

- (1) Mindestens alle fünf Jahre überprüft die Kommission **die Anhänge I und II** [...] unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts **sowie die risikobasierten Ansätze der Mitgliedstaaten für die Sicherheit der Wasserversorgung in den nach Artikel 15 erstellten Datensätzen und macht gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge für Änderungen gemäß dem Vertrag.**
- [...]
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 19 zur Änderung **des Anhangs III** [...] zu erlassen, um diesen bei Bedarf an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen [...].

Artikel 19
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 2 wird der Kommission [...] **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 18 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung von 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 20

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 21

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

Artikel 22
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 2 sowie den Artikeln 5 bis 21 und den Anhängen I bis IV bis ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahme auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22a
Übergangszeitraum

- (1) **Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch in Bezug auf die folgenden Parameter den Parameterwerten in Anhang I Teil B entspricht: Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren, Microcystin-LR, Summe der PFAS, Uran; dies geschieht bis [drei Jahre nach dem äußerstem Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie].**

- (2) **Während dieses Übergangszeitraums sind die Versorgungsunternehmen nicht verpflichtet, Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 in Bezug auf die in Absatz 1 aufgeführten Parameter zu überwachen.**

Artikel 23

Aufhebung

- (1) Die Richtlinie 98/83/EG in der Fassung der in Anhang V Teil A aufgeführten Rechtsakte wird mit Wirkung vom [Tag nach dem Datum in Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1] aufgehoben, jedoch unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der Richtlinien gemäß Anhang V Teil B in nationales Recht.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

- (2) Abweichungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 98/83/EG zugelassen wurden und am [äußerster Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] noch gelten, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig. Sie können **nur dann gemäß Artikel 12a verlängert werden, wenn noch keine zweite Abweichung zugelassen wurde.** [...] **Das Recht, die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 98/83/EG um eine dritte Abweichung zu ersuchen, gilt weiterhin für Abweichungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie bereits von einem Mitgliedstaat zugelassen wurden.**

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 25
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG I

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR PARAMETERWERTE ZUR BEWERTUNG DER
QUALITÄT VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH**

TEIL A

Mikrobiologische Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
[...]	[...]	[...]	
[...]	[...]	[...]	
Intestinale Enterokokken	0	Anzahl/100 ml	Bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefüllt ist, gilt die Einheit "Anzahl/250 ml".
<i>Escherichia coli (E. coli)</i>	0	Anzahl/100 ml	Bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefüllt ist, gilt die Einheit "Anzahl/250 ml".
[...]	[...]		
[...]	[...]	[...]	
[...]	[...]	[...]	

TEIL B

Chemische Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Acrylamid	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Antimon	20	µg/l	
Arsen	10	µg/l	
Benzol	1,0	µg/l	
Benzo(a)pyren	0,010	µg/l	
[...]	[...]	[...]	
[...]	[...]	[...]	
Bor	2,4	mg/l	
Bromat	10	µg/l	
Cadmium	5,0	µg/l	

Chlorat	0,25	mg/l	<p>Der Parameterwert von 0,7 mg/l gilt, wenn zur Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommt, bei dem Chlorat, insbesondere Chlordioxid, entsteht. Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen.</p> <p>Dieser Parameter wird nur bestimmt, wenn diese Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommen.</p>
Chlorit	0,25	mg/l	<p>Der Parameterwert von 0,7 mg/l gilt, wenn zur Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommt, bei dem Chlorit, insbesondere Chlordioxid, entsteht. Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen.</p> <p>Dieser Parameter wird nur gemessen, wenn diese Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommen.</p>
Chrom	25	µg/l	<p>Der Wert ist spätestens zum [15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Chrom 50 µg/l.</p>

Kupfer	2,0	mg/l	
Cyanid	50	µg/l	
1,2-Dichlorethan	3,0	µg/l	
Epichlorhydrin	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Fluorid	1,5	mg/l	
Halogenessigsäuren (HAA5)	[...] 60	µg/l	Dieser Parameter wird nur bestimmt, wenn zur Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommen, bei denen HAA entstehen. Summe der folgenden fünf repräsentativen Stoffe: Monochlor-, Dichlor- und Trichloressigsäure, Mono- und Dibromessigsäure [...].

Blei	[...] 10	µg/l	<u>Dieser Höchstwert geht einher mit den Minimierungsmaßnahmen nach Artikel 10 dieser Richtlinie. Die Mitgliedstaaten sollten sich nach Kräften darum bemühen, innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen niedrigeren Zielwert von 5 µg/l zu erreichen. [...]</u>
Quecksilber	1,0	µg/l	
Microcystin-LR	1,0	µg/l	Dieser Parameter muss nur im Fall potenzieller Blüten im Quellgewässer bestimmt werden (in diesem Fall steigt die Zelldichte der Cyanobakterien bzw. das Blütenbildungspotenzial).
Nickel	20	µg/l	
Nitrat	50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO ₃) und für Nitrit (NO ₂)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.

Nitrit	0,50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO_3) und für Nitrit (NO_2)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
[...]	[...]	[...]	
Pestizide	0,10	$\mu\text{g/l}$	"Pestizide" bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> – organische Insektizide, – organische Herbizide, – organische Fungizide, – organische Nematozide, – organische Akarizide, – organische Algizide, – organische Rodentizide, – organische Schleimbekämpfungsmittel, – verwandte Produkte (u. a. Wachstumsregulatoren) und die entsprechenden Metaboliten im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁴⁶ , die als für Wasser für den menschlichen Gebrauch relevant eingestuft werden. Ein Pestizid-Metabolit wird als für Wasser für den menschlichen Gebrauch relevant eingestuft, wenn Grund zur Annahme besteht,

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

			<p>dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder (an sich oder in Form seiner Transformationsprodukte) für den Verbraucher ein gesundheitliches Risiko birgt.</p> <p>Der Parameterwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide. Für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd ist der Parameterwert 0,030 µg/l.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können einen Leitwert festlegen, um die Belastung des Trinkwassers mit nicht-relevanten Pestizid-Metaboliten beherrschen zu können; wenn kein solcher Wert vorliegt, sollten die Mitgliedstaaten den Wert von 0,75 µg/l verwenden.</p> <p>Es müssen nur die Pestizide überwacht werden, deren Vorkommen in einer bestimmten Wasserversorgung wahrscheinlich ist.</p> <p>Die Kommission kann auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten eine Datenbank für Pestizide und ihre relevanten Metaboliten einrichten, wobei berücksichtigt wird, ob diese in Wasser für den menschlichen Gebrauch vorkommen können.</p>
Pestizide insgesamt	0,50	µg/l	"Pestizide insgesamt" bezeichnet

			die Summe aller einzelnen, bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide im Sinne der vorstehenden Zeile.
[...]	[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]	[...]
Summe der PFAS	0,10	µg/l	<p>"Summe der PFAS" bezeichnet die Summe aller Per- und Polyfluoralkylsubstanzen, die als für Wasser für den menschlichen Gebrauch bedenklich erachtet werden. Dabei handelt es sich um eine Untergruppe von PFAS mit einem Perfluoralkylanteil mit drei oder mehr Kohlenstoffatomen (d. h. $-C_nF_{2n-}$, $n \geq 3$) oder einem Perfluoroalkyletheranteil mit zwei oder mehr Kohlenstoffatomen (d. h. $-C_nF_{2n}OC_mF_{2m-}$, n und $m \geq 1$).</p> <p>Angaben zu den ausgewählten PFAS und zur Analyse dieses Parameters finden sich in Anhang III Teil B Nummer 3.</p>

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,10	µg/l	Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen und Inden(1,2,3-cd)pyren.
Selen	[...] 30	µg/l	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10	µg/l	Summe der Konzentrationen der spezifizierten Parameter
Trihalomethane insgesamt	100	µg/l	Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen. Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Chloroform, Bromoform, Dibromchlormethan, Bromdichlormethan.
Uran	30	µg/l	
Vinylchlorid	0,50	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.

TEIL C

Indikatorparameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Aluminium	200	µg/l	
Ammonium	0,50	mg/l	
Chlorid	250	mg/l	Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken.
<i>Clostridium perfringens</i> einschließlich Sporen	0	Anzahl/100 ml	<u>Dieser Parameter ist zu messen, wenn dies in der Risikobewertung angegeben ist. [...]</u>
Färbung	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		
Leitfähigkeit	2 500	µS cm ⁻¹ bei 20 °C	Das Wasser sollte nicht aggressiv sein.

Wasserstoffionen-Konzentration	$\geq 6,5$ und $\leq 9,5$	pH-Einheiten	Das Wasser sollte nicht aggressiv sein. Für in Flaschen oder Behältnissen abgefülltes Wasser kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden. Für in Flaschen oder Behältnissen abgefülltes Wasser, das von Natur aus kohlenensäurehaltig ist oder das mit Kohlensäure versetzt wurde, kann der Mindestwert niedriger sein.
Eisen	200	$\mu\text{g/l}$	
Mangan	50	$\mu\text{g/l}$	
Geruch	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		
Oxidierbarkeit	5,0	mg/l O_2	Dieser Parameter muss nicht bestimmt werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird.
Sulfat	250	mg/l	Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken.
Natrium	200	mg/l	
Geschmack	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		

Koloniezahl bei 22 °C	ohne anormale Veränderung		
Coliforme Bakterien	0	Anzahl/100 ml	Bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefüllt ist, gilt die Einheit "Anzahl/250 ml".
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	ohne anormale Veränderung		Bei Versorgungssystemen mit einer Abgabe von weniger als 10 000 m³ pro Tag muss dieser Parameter nicht bestimmt werden.
Trübung	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		

Das Wasser sollte nicht aggressiv sein oder korrosiv wirken. Das gilt insbesondere für Wasser, das einer Aufbereitung (Entmineralisierung, Enthärtung, Membranbehandlung, Umkehrosiose usw.) unterzogen wird.

Wenn Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Aufbereitung stammt, bei der das Wasser stark entmineralisiert oder enthärtet wird, könnten zur Konditionierung des Wassers Kalzium- und Magnesiumsalze zugesetzt werden, um etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie die Korrosivität oder Aggressivität des Wassers zu mindern und seinen Geschmack zu verbessern. Bei der Festlegung des Mindestgehalts an Kalzium und Magnesium oder des Gesamtfeststoffgehalts von enthärtetem oder entmineralisiertem Wasser könnten die Eigenschaften des diesen Prozessen unterzogenen Wassers berücksichtigt werden.

TEIL D

Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
<i>Legionellen</i>	<1 000	KBE/l	[...] Dieser Parameterwert wird nicht als Gesundheitszielwert, sondern als Auslösewert festgelegt, der die Risikobewertung und Abhilfemaßnahmen determinieren kann. Derartige Maßnahmen könnten im Übrigen auch unterhalb dieses Parameterwerts, z. B. im Fall von Infektionen und Ausbrüchen, in Betracht gezogen werden. In diesen Fällen sollte die Infektionsquelle bestätigt und die ursächliche Spezies ermittelt werden.

Blei	[...] <u>10</u>	µg/l	<p><u>Dieser Höchstwert geht einher mit den Minimierungsmaßnahmen nach Artikel 10 dieser Richtlinie. Die Mitgliedstaaten sollten sich nach Kräften bemühen, innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen niedrigeren Zielwert von 5 µg/l zu erreichen. [...]</u></p> <p><u>[...]</u></p>
------	-----------------	------	--

ANHANG II

ÜBERWACHUNG

TEIL A

Allgemeine Ziele und Überwachungsprogramme für Wasser für den menschlichen Gebrauch

1. Mit gemäß Artikel 11 Absatz 2 eingerichteten Überwachungsprogrammen für Wasser für den menschlichen Gebrauch
 - a) wird nachgewiesen, dass die etablierten Maßnahmen zur Überwachung der Risiken für die menschliche Gesundheit entlang der gesamten Wasserversorgungskette vom Entnahmegebiet über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung wirksam funktionieren und das Wasser an der Stelle der Einhaltung genusstauglich und rein ist;
 - b) werden Informationen über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch abgegebenen Wassers bereitgestellt, damit der Nachweis erbracht ist, dass die in Artikel 4 genannten Verpflichtungen und die Parameterwerte gemäß Artikel 5 eingehalten werden;
 - c) werden die am besten geeigneten Mittel zur Minderung des Risikos für die menschliche Gesundheit ausgewiesen.
2. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 eingerichtete Überwachungsprogramme enthalten eine **oder eine Kombination** der folgenden Maßnahmen:
 - a) Entnahme und Analyse einzelner Wasserproben;
 - b) Aufzeichnung der Messungen durch ein kontinuierliches Überwachungsverfahren.

[...]

[...]

[...]

Darüber hinaus können Überwachungsprogramme Folgendes umfassen:

- a) Kontrolle der Aufzeichnungen des Funktions- und Wartungsstatus von Geräten;
- b) Kontrollen des Entnahmegebiets sowie der Wasseraufbereitung, der Wasserspeicherung und der Infrastruktur der Wasserverteilung, unbeschadet der Überwachungsanforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b.

3. Überwachungsprogramme enthalten auch ein Programm zur operativen Überwachung, das einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung gewährt, Probleme mit der Wasserqualität zügig offenbart und schnelle geplante Abhilfemaßnahmen ermöglicht. Solche Programme zur operativen Überwachung sind versorgungsspezifisch, berücksichtigen die Ergebnisse der Identifizierung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen sowie der Risikobewertung der Versorgung und sollen die Wirksamkeit aller Kontrollmaßnahmen in den Bereichen Wassergewinnung, -aufbereitung, -verteilung und -speicherung bestätigen.

Zur regelmäßigen Kontrolle der Wirksamkeit der physikalischen Entfernung durch Filtrationsverfahren wird in der Wasserversorgungsanlage im Rahmen der Programme zur operativen Überwachung auch der Parameter "Trübung" überwacht, für den die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Referenzwerte und Häufigkeiten einzuhalten sind (gilt nicht für Grundwasserquellen, deren Trübung durch Eisen und Mangan verursacht wird):

Betriebsparameter	Referenzwert
Trübung	0,3 NTU bei 95 % der Proben und nicht > 1 NTU [...].

Menge (in m ³) des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers	Mindesthäufigkeit
< 1 000	wöchentlich
> 1 000 bis ≤ 10 000	täglich
> 10 000	online

Zur Kontrolle der Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren gegenüber mikrobiologischen Risiken werden im Rahmen des Programms zur operativen Überwachung im Rohwasser auch die folgenden Parameter überwacht:

Betriebsparameter	Referenzwert	Einheit	Anmerkungen
<p><i>Clostridium perfringens</i> einschließlich Sporen</p>			<p>Dieser Parameter ist zu messen, wenn [...] <u>dies in der Risikobewertung angegeben ist</u>. Wenn das Bakterium im Rohwasser nachgewiesen wird, sollte die Analyse nach den Schritten des Aufbereitungsvorgangs erfolgen, damit die log-Reduktion durch die vorhandenen Barrieren bestimmt und bewertet werden kann, ob das Risiko überlebender Parasitensporen (Cryptosporidien und Giardien) ausreichend unter Kontrolle ist.</p> <p>Dieser Parameter muss am Endprodukt Trinkwasser auch dann bestimmt werden, wenn das Trinkwasser gechlort ist.</p>

Somatische Coliphagen	50 (bei Rohwasser)	plaque-bildende Einheiten (PBE)/100 ml	Dieser Parameter ist zu messen, wenn <u>[...] dies in der Risikobewertung angegeben ist</u>. Wenn die Phagen im Rohwasser in Konzentrationen > 50 PBE/100 ml nachgewiesen werden, sollte die Analyse nach den Schritten des Aufbereitungsvorgangs erfolgen, damit die log-Reduktion durch die vorhandenen Barrieren bestimmt und bewertet werden kann, ob das Risiko überlebender pathogener Viren ausreichend unter Kontrolle ist.
------------------------------	---------------------------	---	---

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Überwachungsprogramme regelmäßig überprüft und mindestens alle sechs Jahre aktualisiert bzw. bestätigt werden.

TEIL B

Parameter und Probenahmehäufigkeiten

1. [...] *Liste der Parameter*

Gruppe A

Die folgenden Parameter (Gruppe A) werden mit der Überwachungshäufigkeit gemäß Nummer 2 Tabelle 1 überwacht:

- a) *Escherichia coli* (*E. coli*), intestinale Enterokokken, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 °C, Färbung, Trübung, Geschmack, Geruch, pH-Wert, Leitfähigkeit;
- b) sonstige Parameter gemäß Artikel 5 Absatz 3, die in dem Überwachungsprogramm als relevant ausgewiesen sind und erforderlichenfalls durch eine Risikobewertung des Versorgungssystems gemäß Artikel 9 und Anhang II Teil C ermittelt werden.

Unter bestimmten Gegebenheiten werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- a) Ammonium und Nitrit, wenn Chloraminierung verwendet wird;
- b) Aluminium und Eisen, wenn diese als Chemikalien zur Wasseraufbereitung verwendet werden.

Escherichia coli (*E. coli*) [...] und **intestinale Enterokokken** gelten als Schlüsselparameter, **in deren Fall eine Verringerung aufgrund einer** Risikobewertung der Versorgung gemäß **Artikel 9 und Teil C** dieses Anhangs nicht **möglich ist**. Sie werden stets mit den in Nummer 2 Tabelle 1 angegebenen Häufigkeiten überwacht.

Parameter der Gruppe B

Um festzustellen, ob alle Parameterwerte dieser Richtlinie beachtet werden, werden mit Ausnahme der Parameter in Anhang I [...]Teil D [...] alle sonstigen Parameter, die nicht im Rahmen der Gruppe A analysiert werden und gemäß Artikel 5 festgelegt wurden, mindestens mit den in Nummer 2 Tabelle 1 aufgeführten Häufigkeiten überwacht, sofern auf der Grundlage einer gemäß Artikel 9 und Teil C dieses Anhangs durchgeführten Risikobewertung der Versorgung keine andere Probenahmehäufigkeit festgelegt wurde.

2. *Probenahmehäufigkeiten*

[...]

<i>Tabelle 1</i>			
<i>Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung</i>			
Menge des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers (siehe Anmerkungen 1 und 2) m³		Parameter der Gruppe A Anzahl Proben pro Jahr	Parameter der Gruppe B Anzahl Proben pro Jahr
	≤ 10	> 0 (siehe Anmerkung 4)	> 0 (siehe Anmerkung 4)
> 10	≤ 100	2	1 (siehe Anmerkung 5)
> 100	≤ 1 000	4	1
> 1 000	≤ 10 000	4 für die ersten 1 000 m³/Tag + 3 pro zusätzliche 1 000 m³/Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge (siehe Anmerkung 3)	1 für die ersten 1 000 m³/Tag + 1 pro zusätzliche 4 500 m³/Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge (siehe Anmerkung 3)
> 10 000	≤ 100 000		3 für die ersten 10 000 m³/Tag + 1 pro zusätzliche 10 000 m³/Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge (siehe Anmerkung 3)
> 100 000			12 für die ersten 100 000 m³/Tag + 1 pro zusätzliche 25 000 m³/Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge (siehe Anmerkung 3)

[...]

[...]

Anm. 1: Ein Versorgungsgebiet ist ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer oder mehreren Quellen kommt und die Wasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann.

Anm. 2: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet. Anstelle der Wassermenge kann zur Bestimmung der Mindesthäufigkeit die Einwohnerzahl eines Versorgungsgebiets herangezogen und ein täglicher Pro-Kopf-Wasserverbrauch von 200 l angesetzt werden.

Anm. 3: **Die angegebene Häufigkeit wird wie folgt errechnet: z. B. 4 300 m³/Tag = 16 Proben (vier für die ersten 1 000 m³/Tag + 12 für die zusätzlichen 3 300 m³/Tag).**

Anm. 4: Wenn keine Ausnahme gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b gewährt wurde, legen die Mitgliedstaaten für Versorgungsunternehmen die Mindesthäufigkeit der Probenahmen für Parameter der Gruppen A und B fest, sofern die Schlüsselparameter mindestens jährlich überwacht werden. [...]

Anm. 5: Wenn bei Aufnahme einer neuen Wasserquelle oder Änderungen am Wasserversorgungssystem, eine potenzielle Beeinträchtigung der Wasserqualität zu erwarten ist, können die Mitgliedstaaten die Probenahmehäufigkeit verringern, sofern alle gemäß Artikel 5 festgelegten Parameter mindestens alle zehn Jahre überwacht werden.

TEIL C

Risikobewertung des Versorgungssystems

[...]

1. [...] Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung des Versorgungssystems

gemäß Artikel 9 wird die bei der Überwachung berücksichtigte Parameterliste erweitert und werden die Probenahmehäufigkeiten gemäß Teil B erhöht, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a) Die Liste der Parameter oder Häufigkeiten gemäß diesem Anhang reicht nicht aus, um die Verpflichtungen aus Artikel 11 Absatz 1 zu erfüllen;
- b) für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 5 ist eine weitere Überwachung erforderlich;
- c) es ist notwendig, die Sicherheit gemäß Teil A Nummer 1 Buchstabe a zu gewährleisten;

[...]

2. Im Anschluss an eine Risikobewertung **des Versorgungssystems** kann die bei der Überwachung berücksichtigte Parameterliste verkürzt und können die Probenahmehäufigkeiten in Teil B verringert werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ort und Häufigkeit der Probenahmen werden, unter Berücksichtigung von Artikel 6, in Abhängigkeit vom Ursprung des Parameters und den Schwankungen und langfristigen Trends seiner Konzentration bestimmt;

- b) die Mindesthäufigkeit der Probenahmen zum Nachweis eines Parameters kann verringert werden, wenn die Ergebnisse aus Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren an für das gesamte Versorgungsgebiet repräsentativen Probenahmestellen genommen werden, weniger als 60 % des Parameterwerts betragen;
- c) ein Parameter kann von der Liste der zu überwachenden Parameter gestrichen werden, wenn die Ergebnisse aus Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren an für das gesamte Versorgungsgebiet repräsentativen Probenahmestellen genommen werden, weniger als 30 % des Parameterwerts betragen;
- d) die Entscheidung über die Streichung eines Parameters aus der Liste der zu überwachenden Parameter beruht auf dem Ergebnis der Risikobewertung, in das die Ergebnisse der Überwachung der Ressourcen eingeflossen sind, aus denen das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser gewonnen wird, und das bestätigt, dass im Einklang mit Artikel 1 die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen geschützt ist, die sich aus einer etwaigen Verunreinigung des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers ergeben;
- e) die Probenahmehäufigkeit für einen Parameter kann verringert oder ein Parameter kann aus der Liste der zu überwachenden Parameter gestrichen werden, wenn die Risikobewertung bestätigt, dass kein Umstand abzusehen ist, der eine Verschlechterung der Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers verursachen würde.

3. Sind bereits zum [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] Überwachungsergebnisse verfügbar, die belegen, dass die Bedingungen gemäß Nummer 2 Buchstaben b bis e erfüllt sind, können diese Überwachungsergebnisse verwendet werden, um die Überwachung im Anschluss an die Risikobewertung **des Versorgungssystems** ab diesem Zeitpunkt anzupassen.

Wenn im Anschluss an die Risikobewertung der Versorgung bereits im Einklang – unter anderem – mit Teil C der Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission Anpassungen an der Überwachung vorgenommen wurden, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass deren Gültigkeit bestätigt werden kann, ohne dass für einen weiteren Zeitraum von mindestens drei Jahren an für das gesamte Versorgungssystem repräsentativen Stellen eine Überwachung gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c erfolgen muss.

TEIL D

Probenahmeverfahren und Probenahmestellen

1. Die Probenahmestellen werden so bestimmt, dass die Parameterwerte an den in Artikel 6 definierten Stellen der Einhaltung eingehalten werden. Bei einem Verteilungsnetz können die Mitgliedstaaten für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des Versorgungsgebiets oder in den Aufbereitungsanlagen entnehmen, wenn daraus nachweislich keine nachteiligen Veränderungen beim gemessenen Wert des betreffenden Parameters resultieren. Die Probenahmen sind nach Möglichkeit zeitlich und örtlich gleichmäßig zu verteilen.
2. Die Probenahme an den Stellen der Einhaltung genügt folgenden Anforderungen:
 - a) Die Proben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern (vor allem Kupfer, Blei [...] und Nickel) werden ohne Vorlauf an der Zapfstelle des Verbrauchers entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe von einem Liter entnommen (Zufallsstichprobe). Die Mitgliedstaaten können alternativ Verfahren mit vorgegebener Stagnationszeit anwenden, die – **wie die durchschnittliche wöchentliche Aufnahmemenge der Verbraucher** – ihre nationale Situation besser widerspiegeln, sofern dies auf Ebene des Versorgungsgebiets nicht zu weniger Fällen der Nichteinhaltung führt als die Zufallsstichprobe;
 - b) Die Probe zur Kontrolle der Einhaltung von mikrobiologischen Parametern an der Stelle der Einhaltung wird nach EN ISO 19458, Zweck B, entnommen und gehandhabt.

Bei Hausinstallationen erfolgt die Probenahme für Legionellen an Risikostellen für eine Ausbreitung von Legionellen und/oder an Stellen, die für eine systemische Exposition gegenüber Legionellen repräsentativ sind. Die Mitgliedstaaten legen Leitlinien für Probenahmeverfahren für Legionellen fest.

3. Die Probenahme im Verteilungsnetz, ausgenommen die Probenahme an der Zapfstelle des Verbrauchers, entspricht der Norm ISO 5667-5. Im Hinblick auf mikrobiologische Parameter werden die Proben im Verteilungsnetz nach EN ISO 19458, Zweck A, entnommen und gehandhabt.

ANHANG III

SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE ANALYSE DER PARAMETER

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Zwecke der Überwachung und zum Nachweis der Einhaltung dieser Richtlinie verwendeten Analyseverfahren, **mit Ausnahme der kontinuierlichen Trübungsmessung**, im Einklang mit der Norm EN ISO/IEC 17025 oder anderen gleichwertigen international anerkannten Normen validiert und dokumentiert werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Laboratorien oder deren Vertragspartner Qualitätsmanagementverfahren anwenden, die mit der Norm EN ISO/IEC 17025 oder anderen gleichwertigen international anerkannten Normen im Einklang stehen.

Um zu bewerten, ob alternative Verfahren den im vorliegenden Anhang festgelegten Verfahren gleichwertig sind, können die Mitgliedstaaten die Norm EN ISO 17994 heranziehen, die als Norm zur Feststellung der Gleichwertigkeit mikrobiologischer Verfahren festgelegt wurde, oder die Norm EN ISO 16140 oder andere ähnliche international anerkannte Protokolle, um die Gleichwertigkeit von Verfahren nachzuweisen, deren Grundsätze (außer Kultivierung) nicht vom Anwendungsbereich der Norm EN ISO 17994 erfasst werden.

Gibt es kein Analyseverfahren, das den Mindestverfahrenskennwerten gemäß Teil B genügt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Überwachung mithilfe der besten verfügbaren Techniken erfolgt, die keine übermäßigen Kosten verursachen.

TEIL A

Mikrobiologische Parameter, für die Analyseverfahren spezifiziert sind

Methoden für mikrobiologische Parameter:

- a) *Escherichia coli* (*E. coli*) und coliforme Bakterien (EN ISO 9308-1 oder EN ISO 9308-2)
- b) **Intestinale** Enterokokken (EN ISO 7899-2)
- c) [...]

- d) Koloniezahl oder heterotrophe Keimzahlen bei 22 °C (EN ISO 6222)
- e) *Clostridium perfringens* einschließlich Sporen (EN ISO 14189)
- f) [...]
- g) Legionellen (EN ISO 11731)

Im Fall eines Ausbruchs könnte der Schnelltest als Ergänzung zu den Kulturmethoden angewendet werden.

- h) Somatische Coliphagen (EN ISO 10705-2; EN ISO 10705-3)

TEIL B

Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind

1. Chemische Parameter **und** Indikatorparameter

Für die Parameter in Tabelle 1 ist das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission⁴⁷ definierten Bestimmungsgrenze von 30 % oder weniger des betreffenden Parameterwerts und der in Tabelle 1 spezifizierten Messunsicherheit zu messen. Das Ergebnis ist mit mindestens derselben Anzahl signifikanter Stellen anzugeben wie bei dem jeweiligen Parameterwert in Anhang I Teile **B und C** [...].

Die in Tabelle 1 spezifizierte Messunsicherheit ist nicht als zusätzliche Toleranz für die Parameterwerte gemäß Anhang I zu verwenden.

Parameter	Messunsicherheit (siehe Anmerkung 1) % des Parameterwerts (ausgenommen pH-Wert)	Anmerkungen
Aluminium	25	
Ammonium	40	
Acrylamid	30	
Antimon	40	
Arsen	30	
Benzo(a)pyren	50	Siehe Anmerkung 2
Benzol	40	

⁴⁷ Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).

[...]	[...]	
[...]	[...]	
Bor	25	
Bromat	40	
Cadmium	25	
Chlorid	15	
Chlorat	[...]40	
Chlorit	[...]40	
Chrom	30	
Kupfer	25	
Cyanid	30	Siehe Anmerkung 3
1,2-Dichlorethan	40	
Epichlorhydrin	30	
Fluorid	20	
Halogenessigsäuren (HAA)	50	
pH-Wert Wasserstoffionenkonzentration	0,2	Siehe Anmerkung 4
Eisen	30	
Blei	[...] 30	
Mangan	30	
Quecksilber	30	
Microcystin-LR	30	
Nickel	25	
Nitrat	15	
Nitrit	20	
[...]	[...]	
Oxidierbarkeit	50	Siehe Anmerkung 5
Pestizide	30	Siehe Anmerkung 6 [...]
PFAS	50	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	[...]40	Siehe Anmerkung 7 [...]
Selen	40	
Natrium	15	
Sulfat	15	

Tetrachlorethen	[...]40	Siehe Anmerkung 8 [...]
Trichlorethen	40	Siehe Anmerkung 8 [...]
Trihalomethane – insgesamt	40	Siehe Anmerkung 7 [...]
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	30	Siehe Anmerkung 9
Trübung	30	Siehe Anmerkung 10
Uran	30	
Vinylchlorid	50	

2. Anmerkungen zur Tabelle 1

<i>Anmerkung 1</i>	"Messunsicherheit" ist ein nicht negativer Parameter, der die Streuung derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert für die Messunsicherheit (k = 2) ist der Prozentsatz des Parameterwertes in der Tabelle oder jeder genauere Wert. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Parameterwertes geschätzt, soweit nicht anders angegeben.
<i>Anmerkung 2</i>	Kann der Wert der Messunsicherheit nicht erreicht werden, so sollte die beste verfügbare Technik gewählt werden (bis zu 60 %).
<i>Anmerkung 3</i>	Mit dem Verfahren sollte der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.
<i>Anmerkung 4</i>	Der Messunsicherheitswert [...] wird in pH-Einheiten angegeben.
<i>Anmerkung 5</i>	Referenzverfahren: EN ISO 8467.
<i>Anmerkung 6</i>	Die Verfahrenskennwerte für einzelne Pestizide dienen als Hinweis. Messunsicherheitswerte von lediglich 30 % können bei mehreren Pestiziden erzielt werden, höhere Werte bis zu 80 % können für einige Pestizide zugelassen werden.
<i>Anmerkung 7</i>	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 25 % des Parameterwertes in Anhang I Teil B.
<i>Anmerkung 8</i>	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 50 % des Parameterwertes in Anhang I Teil B.
<i>Anmerkung 9</i>	Die Messunsicherheit sollte auf 3 mg/l des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) geschätzt werden. Zur Spezifizierung der Unsicherheit des Testverfahrens ist die Norm CEN 1484 – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC) – zu verwenden.

<i>Anmerkung 10</i>	Die Messunsicherheit sollte im Einklang mit der Norm EN ISO 7027 oder anderer entsprechender Normverfahren auf 1,0 NTU (nephelometrische Trübungseinheit) geschätzt werden.
---------------------	---

3. Summe der PFAS

Die folgenden relevanten Stoffe könnten auf der Grundlage der im Einklang mit Artikel 11 Absatz 6 der vorliegenden Richtlinie entwickelten technischen Leitlinien analysiert werden:

- Perfluorhexansulfonsäure [...] (PFHxS)
- Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS)
- Perfluoroctansulfonsäure [...] (PFOS)
- Perfluornonansulfonsäure (PFNS)
- Perfluordecansulfonsäure (PFDS)
- Perfluorundecansulfonsäure (PFUnDS)
- Perfluordodecansulfonsäure (PFDoDS)
- Perfluortridecansulfonsäure
- Perfluorhexansäure [...] (PFHxA)
- Perfluorheptansäure [...] (PFHpA)
- Perfluoroctansäure [...] (PFOA)
- Perfluornonansäure [...] (PFNA)
- Perfluordecansäure [...] (PFDA)
- Perfluorundecansäure (PFUnDA)
- Perfluordodecansäure (PFDoDA)
- Perfluortridecansäure (PFTrDA)

Diese Stoffe sind zu überwachen, wenn die gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie durchgeführte Risikobewertung und das entsprechende Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete ergeben, dass diese Stoffe in einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet wahrscheinlich auftreten.

ANHANG IV

INFORMATIONEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

Die folgenden Informationen werden den Verbrauchern auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise online **oder auf anderem Wege** zugänglich gemacht:

- (1) Angaben zu dem jeweiligen Versorgungsunternehmen;
- (2) die jüngsten [...] Überwachungsergebnisse für die in Anhang I Teile A, [...] B **und C** aufgeführten Parameter, einschließlich Häufigkeit [...] der Probenahme [...], zusammen mit dem gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwert. Die Überwachungsergebnisse dürfen nicht älter sein als **ein Jahr**;

[...]

- (3) **allgemeine Informationen über die verwendeten Arten der Wasseraufbereitung und Desinfektion**;
- (4) [...] bei Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten **und von den zuständigen Behörden oder anderen maßgeblichen Stellen als relevant für die menschliche Gesundheit erachteten** Parameterwerte Informationen über die potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlung bzw. ein Hyperlink mit diesen Informationen;
- (5) [...] [...] **einschlägige Informationen über die** Risikobewertung der Versorgung;

(5) Informationen über die folgenden Indikatorparameter und die zugehörigen Parameterwerte:

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) [...]

e) [...]

f) [...]

g) [...]

h) Härte;

i) Mineralien, in Wasser gelöste Anionen/Kationen:

[...]

[...]

- Calcium Ca
- Magnesium Mg
- Kalium K
- Natrium Na

[...];

- (6) Empfehlungen für die Verbraucher, u. a. zur Verringerung des Wasserverbrauchs **und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch stehendes Wasser;**

- (7) für sehr große Versorgungsunternehmen, jährliche Informationen über
- a) die Gesamtleistung des Wassersystems gemessen an seiner Effizienz, einschließlich **beispielsweise** Leckagewerte und Energieverbrauch je Kubikmeter geliefertem Wasser;
- [...]
- (8) [...] **Auf begründetes Ersuchen hin werden den Verbrauchern die in den Nummern 1 bis 5 genannten Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt, oder sie erhalten Zugang zu bis zu 10 Jahre zurückreichenden historischen Daten zu den in den Nummern 2 und 3 genannten Informationen, sofern verfügbar.**

ANHANG V

Teil A

Aufgehobene Richtlinie
mit ihren nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel 23)

Richtlinie 98/83/EG des Rates (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32)	
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)	Nur Anhang II Nummer 29
Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14)	Nur Nummer 2.2 des Anhangs
Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6)	

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht

(gemäß Artikel 23)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	
98/83/EG	25. Dezember 2000	
(EU) 2015/1787	27. Oktober 2017	

ANHANG VI

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Richtlinie 98/83/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 einleitender Satz	Artikel 2 einleitender Satz
Artikel 2 Nummern 1 und 2	Artikel 2 Nummern 1 und 2
–	Artikel 2 Nummern 3 bis 8
Artikel 3 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 3 Absatz 1 einleitender Satz
Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 3 Absätze 2 und 3	Artikel 3 Absätze 2 und 3
Artikel 4 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 4 Absatz 1 einleitender Satz
Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 5 Absätze 1 und 2	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis c	Artikel 6 Buchstaben a bis c
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d	–
Artikel 6 Absatz 2	–
Artikel 6 Absatz 3	–
–	Artikel 7
–	Artikel 8
	Artikel 9
–	Artikel 10

Artikel 7 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2 einleitender Satz
–	Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a bis c
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 4	–
Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a	Artikel 11 Absatz 4 einleitender Satz
Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b	Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe c	Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1
–	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1
–	Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2
–	Artikel 12 Absatz 4 Buchstaben a bis c
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 8 Absätze 5 bis 7	–
Artikel 9	–
Artikel 10	–
–	Artikel 13
–	Artikel 14
–	Artikel 15
–	Artikel 16
–	Artikel 17

Artikel 11 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1
–	Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 11 Absatz 2	–
–	Artikel 18 Absatz 2
–	Artikel 19
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2	–
Artikel 12 Absatz 3	–
Artikel 13	–
Artikel 14	–
Artikel 15	–
–	Artikel 21
Artikel 17 Absätze 1 und 2	Artikel 22 Absätze 1 und 2
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	–
	Artikel 23 Absatz 2
Artikel 18	Artikel 24
Artikel 19	Artikel 25
Anhang I Teil A	Anhang I Teil A
Anhang I Teil B	Anhang I Teil B
Anhang I Teil C	–
–	Anhang I Teil C
Anhang II Teil A Nummer 1 Buchstaben a bis c	Anhang II Teil A Nummer 1 Buchstaben a bis c

Anhang II Teil A Nummer 2 Absatz 1	Anhang II Teil A Nummer 2 Absatz 1
–	Anhang II Teil A Nummer 2 Absatz 2 und Tabelle
Anhang II Teil A Nummer 2 Absatz 2	Anhang II Teil A Nummer 2 Absatz 3
Anhang II Teil A Nummer 3	–
Anhang II Teil A Nummer 4	Anhang II Teil A Nummer 3
Anhang II Teil B Nummer 1	–
Anhang II Teil B Nummer 2	Anhang II Teil B Nummer 1
Anhang II Teil B Nummer 3	Anhang II Teil B Nummer 2
Anhang II Teil C Nummer 1	–
Anhang II Teil C Nummer 2	Anhang II Teil C Nummer 1
Anhang II Teil C Nummer 3	–
Anhang II Teil C Nummer 4	Anhang II Teil C Nummer 2
Anhang II Teil C Nummer 5	Anhang II Teil C Nummer 3
–	Anhang II Teil C Nummer 4
Anhang II Teil C Nummer 6	–
Anhang II Teil D Nummern 1 bis 3	Anhang II Teil D Nummern 1 bis 3
Anhang III Absätze 1 und 2	Anhang III Absätze 1 und 2
Anhang III Teil A Absätze 1 und 2	–
Anhang III Teil A Absatz 3 Buchstaben a bis f	Anhang III Teil A Absatz 3 Buchstaben a bis h
Anhang III Teil B Nummer 1 Absatz 1	Anhang III Teil B Nummer 1 Absatz 1
Anhang III Teil B Nummer 1 Absatz 2	–

Anhang III Teil B Nummer 1 Absatz 3 und Tabelle 1	Anhang III Teil B Nummer 1 Absatz 2 und Tabelle 1
Anhang III Teil B Nummer 1 Tabelle 2	–
Anhang III Teil B Nummer 2	Anhang III Teil B Nummer 2
Anhang IV	–
Anhang V	–
–	Anhang IV
–	Anhang V
–	Anhang V

ANHANG VII

GRUNDSÄTZE ZUR FESTLEGUNG GEMEINSAMER VERFAHREN

Materialgruppen

1 Organische Materialien

Organische Materialien dürfen nur aus den in der Positivliste aufgeführten Stoffen und allgemein aus Stoffen bestehen, bei denen ausgeschlossen werden kann, dass der Stoff und seine Reaktionsprodukte im Wasser für den menschlichen Gebrauch in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftreten, es sei denn, für bestimmte Stoffe ist unter Berücksichtigung ihrer Toxizität ein strengerer Wert angezeigt. Gegebenenfalls kann das Verfahren in Bezug auf Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, auf bereits geltende Vorschriften für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Positivliste), gestützt werden (Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission). Die europäische Positivliste für organische Materialien stützt sich auf die Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission.

Organische Materialien werden gemäß Tabelle 1 entsprechend den vorgegebenen EN-Testmethoden getestet und müssen die darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Testergebnisse im Hinblick auf stoffliche Migration in Konzentrationen umgerechnet, die am Wasserhahn zu erwarten sind.

2 Metallische Materialien

Nur metallische Materialien, die in der Positivliste von Verbindungen nach der vorliegenden Richtlinie aufgeführt sind, dürfen verwendet werden. Die in der europäischen Positivliste vorgeschriebenen Beschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung dieser Materialien, ihre Verwendung für bestimmte Produkte und die Verwendung dieser Produkte müssen befolgt werden.

Verbindungen werden gemäß Tabelle 1 entsprechend vorgegebener EN-Testmethoden getestet und müssen die darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen.

3 Zementartige Materialien

Zementartige Materialien setzen sich aus anorganischen oder organischen Bestandteilen zusammen. Die organischen Bestandteile bestehen aus Ausgangsstoffen. Mit Zement verfestigte Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, dürfen nur aus den Bestandteilen bestehen, die in der europäischen Positivliste aufgeführt sind (Liste der zugelassenen Bestandteile). Bestimmte Bestandteile dürfen nur aus den in den Positivlisten aufgeführten Ausgangsstoffen und Stoffen bestehen, bei denen ausgeschlossen werden kann, dass die Stoffe und ihre Reaktionsprodukte im Wasser für den menschlichen Gebrauch in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftreten. Andere Bestandteile müssen den geltenden europäischen Normen entsprechen.

Mit Zement verfestigte Materialien werden gemäß Tabelle 1 entsprechend den vorgegebenen EN-Testmethoden getestet und müssen die darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Testergebnisse im Hinblick auf stoffliche Migration in Konzentrationen umgerechnet, die am Wasserhahn zu erwarten sind.

4 Glasurartige und keramische Materialien

Glasurartige und keramische Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Verbrauch in Berührung kommen, dürfen nur aus den in der europäischen Positivliste (Liste der zugelassenen Verbindungen) aufgeführten Arten von Ausgangsstoffen gemäß der vorliegenden Richtlinie bestehen.

Es ist eine Prüfung der metallischen Elemente in der Zusammensetzung dieser Materialien vorzunehmen.

Glasurartige und keramische Materialien werden gemäß Tabelle 1 entsprechend vorgegebener EN-Testmethoden getestet und müssen die darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Testergebnisse im Hinblick auf stoffliche Migration in Konzentrationen umgerechnet, die am Wasserhahn zu erwarten sind.

5 Ausnahmen für die Bewertung von in Nebenbestandteilen und montierten Bauteilen verwendeten Materialien

Beschreibung der Prüfungen, Anforderungen und Verfahren zur Zulassung montierter Bauteile mit ausdrücklicher Angabe der Definition und Bewertung von Nebenbestandteilen, Teilen und Materialien. Im Zusammenhang mit diesem Ziel bezieht sich das Bestimmungswort "Neben-" auf ein Maß an Einfluss auf die Trinkwasserqualität, das keine umfassende Prüfung erforderlich macht.

Tabelle 1. Prüfung in Bezug auf Materialarten

Kriterien	Organisch (1)	Metallisch (2)	Zementartig	Glasurartige und keramische Materialien
Europäische Positivlisten				
Positivlisten für Ausgangsstoffe – organische Materialien	X	N.N.	X	N.N.
Positivlisten akzeptierter metallischer Verbindungen	N.N.	X	N.N.	N.N.
Liste der zugelassenen Bestandteile – zementartige Materialien	N.N.	N.N.	X	N.N.
Positivliste akzeptierter glasurartiger und keramischer Verbindungen	N.N.	N.N.	N.N.	X

Organoleptische Prüfungen				
Geruch und Geschmack	X	N.N.	X	N.N.
Farbe und Trübung	X	N.N.	X	N.N.
Allgemeine hygienische Bewertungen				
Herausspülung des gesamten organischen Kohlenstoffs	X	N.N.	X	N.N.
Oberflächenrückstände (Metalle)	N.N.	X	N.N.	N.N.
Migrationsprüfung				
Relevante Parameter der Trinkwasserrichtlinie	X	X	X	X
SML von Stoffen auf Positivlisten	X	N.N.	X (3)	N.N.
Unverdächtige Stoffe (GC-MS)	X	N.N.	X (3)	N.N.
CL-Einhaltung	N.N.	X	N.N.	X
Begünstigung der Vermehrung von Mikroorganismen	X	N.N.	X (3)	N.N.

N.N.: Nicht notwendig

SML: Spezifischer Migrationsgrenzwert (auf der Grundlage eines Allokationsfaktors von 10 %)

GC-MS: Gaschromatographie-Massenspektrometrie (Screening-Verfahren)

(1) Spezifische Ausnahmen sind im Einklang mit Absatz 5 des vorliegenden Anhangs festzulegen;

(2) Metalle werden keiner organoleptischen Prüfung unterzogen, weil allgemein davon ausgegangen wird, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserrichtlinie voraussichtlich keine organoleptischen Probleme auftreten werden;

(3) Abhängig von der Anwesenheit organischer Stoffe in der Verbindung.